

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes**A. Problem und Ziel**

Der Gesetzentwurf dient in erster Linie der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie). Damit wird der rechtliche Rahmen für eine umfassende integrierte Bewirtschaftung der Gewässer geschaffen.

B. Lösung

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erfolgt, soweit auf der Grundlage der Rahmengesetzgebungszuständigkeit des Bundes für den Wasserhaushalt möglich, durch Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes. Das Gesetz ist nicht zustimmungspflichtig. Die wesentlichen Elemente der Richtlinie werden im Wasserhaushaltsgesetz in den Grundzügen durch Regelungsaufträge an die Länder, teilweise auch durch nach Artikel 75 Abs. 2 GG zulässige in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen vorgegeben:

- Ganzheitlicher Ansatz bei der Gewässerbewirtschaftung: Die Gewässer sollen flussgebietsbezogen bewirtschaftet werden, d.h. von der Quelle bis zur Mündung mit allen Zuflüssen. Für die Bundesrepublik Deutschland bestehen insoweit 10 sogenannte Flussgebietseinheiten, die ganz oder teilweise auf deutschem Hoheitsgebiet liegen;

Fristablauf: 19.10.01

- Ermittlung und Bewertung der Gewässerqualität. Erstellung national sowie supra- und international koordinierter Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne, um die Gewässerqualität zu erhalten oder zu verbessern;
- Umweltziel ist der gute ökologische, chemische und mengenmäßige Zustand der Gewässer, der grundsätzlich bis Ende 2015 überall erreicht werden muss.

Den Ländern bleibt ein erheblicher Spielraum zur Ausfüllung und Ausgestaltung der rahmenrechtlichen Vorgaben des Bundes.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen insoweit Ausgaben, als sie Träger wasserwirtschaftlicher Vorhaben (Benutzung, Unterhaltung und Ausbau von Gewässern) und von den Maßnahmenprogrammen betroffen sind. Die konkreten Auswirkungen ergeben sich aber erst aus den Ausführungsvorschriften und Vollzugsmaßnahmen der Länder, sind also derzeit noch nicht abzuschätzen. Dem Bund entstehende Mehrkosten werden im jeweiligen Einzelplan durch Umschichtungen finanziert.

2. Vollzugsaufwand

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie verursacht bei den für den Vollzug des Wasserrechts zuständigen Ländern und Kommunen zusätzliche Kosten, dieser Gesetzentwurf allerdings nur insofern, als er ausnahmsweise unmittelbar geltende Regelungen enthält. Die Kosten können derzeit nicht im Einzelnen beziffert werden, weil die landesrechtlichen Vorschriften mit ihren konkreteren Vorgaben noch nicht erlassen sind. Die durch die Umsetzung der Richtlinie insgesamt anfallenden Kosten werden voraussichtlich nicht unerheblich sein.

E. Sonstige Kosten

Die Neuregelungen im Gesetzentwurf haben keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft und auf das Preisniveau. Auch hier sind erst die Ausführungsvorschriften und Vollzugsmaßnahmen der Länder maßgebend (siehe D.). Nicht auszuschließende Auswirkungen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind derzeit nicht quantifizierbar.

07.09.01

U - A - Fz - In - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (321) - 632 00 - Wa 119/01

Berlin, den 7. September 2001

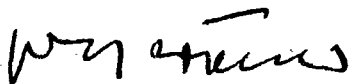
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des
Wasserhaushaltsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.



Fristablauf: 19.10.01

Entwurf
eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes*

Vom...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „Sachlicher Geltungsbereich“ ein Komma und das Wort „Begriffsbestimmungen“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht (Grundwasser).“

*Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1).

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für Teile der Gewässer.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Einzugsgebiet:

ein Gebiet, aus dem über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder Delta ins Meer gelangt;

2. Teileinzugsgebiet:

ein Gebiet, aus dem über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss an einem bestimmten Punkt in ein oberirdisches Gewässer gelangt;

3. Flussgebietseinheit:

ein als Haupteinheit für die Bewirtschaftung von Einzugsgebieten festgelegtes Land- oder Meeresgebiet, das aus einem oder mehreren benachbarten Einzugsgebieten, dem ihnen zugeordneten Grundwasser und den ihnen zugeordneten Küstengewässern im Sinne des § 1b Abs. 3 Satz 2 besteht.“

2. § 1a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.“

3. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

„§ 1b

Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten

(1) Die Gewässer sind nach Flussgebietseinheiten zu bewirtschaften. Flussgebietseinheiten sind:

1. Donau,
2. Rhein,
3. Maas,
4. Ems,
5. Weser,
6. Elbe,
7. Eider,
8. Oder,
9. Schlei/Trave,
10. Warnow/Peene.

Die Flussgebietseinheiten sind in Anhang 1 in Kartenform dargestellt.

(2) Zur Erreichung der in diesem Gesetz festgelegten Bewirtschaftungsziele wird durch Landesrecht die Koordinierung der Bewirtschaftung der Flussgebietseinheiten geregelt, insbesondere

1. die Koordinierung mit den anderen Ländern,
2. die Koordinierung der erforderlichen Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in deren Hoheitsgebiet die Flussgebietseinheiten auch liegen,
3. das Bemühen um eine der Nummer 2 entsprechende Koordinierung mit den zuständigen Behörden von Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören,

4. das bei der Koordinierung nach den Nummern 1 bis 3 von den zuständigen Bundesbehörden zu erteilende Benehmen und, soweit auch Verwaltungskompetenzen des Bundes oder gesamtstaatliche Belange der auswärtigen Beziehungen berührt sind, zu erteilende Einvernehmen.

(3) Die zuständigen Landesbehörden ordnen die Einzugsgebiete innerhalb ihrer Landesgrenzen einer Flussgebietseinheit zu. Küstengewässer auf der landwärtigen Seite einer Linie, auf der sich jeder Punkt eine Seemeile seewärts vom nächsten Punkt der Basislinie, von der aus die Breite der Hoheitsgewässer gemessen wird, befindet, mindestens bis zur äußeren Grenze der Gewässer, die im Wesentlichen von Süßwasserströmungen beeinflusst sind, sowie das Grundwasser sind Flussgebietseinheiten zuzuordnen.“

4. § 5 Abs. 1 Nr. 1a wird wie folgt gefasst:

„1a. Maßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2, 2a und 3, § 21a Abs. 2 sowie § 36 angeordnet“.

5. In § 7a Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Anhang“ durch die Angabe „Anhang 2“ ersetzt.

6. § 18a Abs. 3 wird aufgehoben.

7. § 19a Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werks- geländes nicht überschreiten, Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind oder Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und kurzräumig durch öffentliche Verkehrswege getrennt sind.“

8. § 19d wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 3 wird aufgehoben.

9. § 19g Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind oder Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und kurzräumig durch öffentliche Verkehrswege getrennt sind.“

10. In § 25 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand des Gewässers zu erwarten sind.“

11. Im Zweiten Teil wird die Überschrift des Zweiten Abschnitts wie folgt gefasst:

**„Zweiter Abschnitt
Bewirtschaftungsziele und -anforderungen“**

12. Vor § 26 werden folgende §§ 25a bis 25d eingefügt:

**„§ 25a
Bewirtschaftungsziele**

(1) Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

1. eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden und
2. ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

(2) Die Anforderungen an die

1. Beschreibung,

2. Festlegung und Einstufung,
3. Darstellung in Karten und
4. Überwachung

des Zustands der oberirdischen Gewässer werden durch Landesrecht bestimmt.

(3) Durch Landesrecht werden die Maßnahmen bestimmt, die auf die Verminderung der Verschmutzung der oberirdischen Gewässer, auf die schrittweise Verminderung von Einleitungen und sonstigen Einträgen prioritärer Stoffe sowie auf die Beendigung oder die schrittweise Einstellung von Einleitungen und sonstigen Einträgen prioritärer gefährlicher Stoffe nach näherer Maßgabe entsprechender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft abzielen. Prioritäre Stoffe und prioritäre gefährliche Stoffe im Sinne des Satzes 1 sind die Stoffe, die als solche durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden.

§ 25b

Künstliche und erheblich veränderte oberirdische Gewässer

(1) Künstliche und erheblich veränderte oberirdische Gewässer im Sinne des Absatzes 4 sind so zu bewirtschaften, dass

1. eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen Potentials und chemischen Zustands vermieden und
2. ein gutes ökologisches Potential und guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

§ 25a Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Oberirdische Gewässer können als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, wenn

1. die Änderungen der hydromorphologischen Merkmale, die für einen guten ökologischen Zustand der Gewässer erforderlich wären, auf
 - a) die Umwelt insgesamt,
 - b) die Schifffahrt, einschließlich Hafenanlagen,
 - c) die Freizeitnutzung,
 - d) Zwecke der Wasserspeicherung, insbesondere zur Trinkwasserversorgung, Stromerzeugung oder Bewässerung,
 - e) die Wasserregulierung, den Hochwasserschutz oder die Landentwässerung oder
 - f) andere, ebenso wichtige nachhaltige Einwirkungen des Menschen

signifikante nachteilige Auswirkungen hätten und

2. die Ziele, die mit den künstlichen oder veränderten Merkmalen des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind.

(3) Die Einstufung eines Gewässers nach Absatz 2 darf die Verwirklichung der in Absatz 1 sowie in § 25a Abs. 1 festgelegten Ziele in anderen Gewässern derselben Flussgebietseinheit nicht dauerhaft ausschließen oder gefährden.

(4) Im Sinne der Absätze 1 und 2 sind

1. künstliche Gewässer:

von Menschen geschaffene oberirdische Gewässer;

2. erheblich veränderte oberirdische Gewässer:

Gewässer, die durch den Menschen in ihrem Wesen physikalisch erheblich verändert wurden.

§ 25c

Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele

(1) Durch Landesrecht werden Fristen festgelegt, bis zu denen ein guter ökologischer und chemischer Zustand der oberirdischen Gewässer (§ 25a Abs. 1 Nr. 2) und ein gutes ökologisches Potential und guter chemischer Zustand der künstlichen und erheblich veränderten Gewässer (§ 25b Abs. 1 Nr. 2) zu erreichen ist.

(2) Die Fristen nach Absatz 1 können verlängert werden, wenn keine weitere Verschlechterung des Gewässerzustands eintritt und

1. die notwendigen Verbesserungen des Gewässerzustands aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht fristgerecht erreicht werden können,
2. die vorgesehenen Maßnahmen nur schrittweise in einem längeren Zeitraum technisch durchführbar sind oder
3. die Einhaltung der Frist mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre.

(3) Fristverlängerungen nach Absatz 2 dürfen die Verwirklichung der in § 25a Abs. 1 und § 25b Abs. 1 festgelegten Ziele in anderen Gewässern derselben Flussgebietseinheit nicht dauerhaft ausschließen oder gefährden.

§ 25d

Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen

(1) Die zuständigen Landesbehörden können für bestimmte Gewässer weniger strenge Ziele als die Bewirtschaftungsziele nach § 25a Abs. 1 und § 25b Abs. 1 festlegen, wenn

1. die Gewässer durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigt oder ihre natürlichen Gegebenheiten so beschaffen sind, dass die Erreichung der Ziele unmöglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre,

2. die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse, denen diese menschlichen Tätigkeiten dienen, nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätten und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wären,
3. weitere Verschlechterungen des Zustands der Gewässer vermieden werden und
4. unter Berücksichtigung der Auswirkungen, die infolge der Art der menschlichen Tätigkeiten oder der Gewässerbeschaffenheit nicht zu vermeiden waren, der bestmögliche ökologische und chemische Zustand erreicht wird.

(2) Vorübergehende Verschlechterungen des Gewässerzustands bleiben für die Zielsetzungen nach § 25a Abs. 1 und § 25b Abs. 1 außer Betracht, wenn sie auf Umständen beruhen, die entweder in natürlichen Ursachen begründet oder durch höhere Gewalt bedingt sind und die außergewöhnlich sind, nicht vorsehbar waren oder durch Unfälle entstanden sind. Bei vorübergehenden Verschlechterungen nach Satz 1 sind

1. alle praktisch geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um eine weitere Verschlechterung des Gewässerzustands und eine Gefährdung der zu erreichenden Ziele in anderen, von diesen Umständen nicht betroffenen Gewässern zu verhindern,
2. die zu ergreifenden Maßnahmen, die nach Wegfall der Umstände eine Wiederherstellung des vorherigen Gewässerzustands nicht gefährden dürfen, im Maßnahmenprogramm nach § 36 aufzuführen und
3. die Auswirkungen der Umstände jährlich zu überprüfen und die praktisch geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den vorherigen Gewässerzustand vorbehaltlich der in § 25c Abs. 2 genannten Gründe so bald wie möglich wieder herzustellen.

(3) Werden die physikalischen Eigenschaften von oberirdischen Gewässern oder der Grundwasserstand verändert und ist deshalb der gute ökologische Zustand oder das gute ökologische Potential nicht zu erreichen oder eine Verschlechterung des Zustands eines oberirdischen Gewässers nicht zu vermeiden, ist dies zulässig, wenn

1. die Gründe für die Veränderungen von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind oder der Nutzen, den die Verwirklichung der in § 25a Abs. 1 und § 25b Abs. 1 genannten Ziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat, durch den Nutzen der neuen Veränderungen für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird,
2. die Ziele, die mit den Veränderungen des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind und
3. alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern.

Bei neuen nachhaltigen Einwirkungen des Menschen im Sinne des § 25b Abs. 2 Nr. 1 ist unter den in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen auch eine Verschlechterung von einem sehr guten in einen guten Gewässerzustand zulässig.

(4) Für Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 25c Abs. 3 entsprechend.“

13. § 27 wird aufgehoben.

14. § 28 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst die Erhaltung eines ordnungsmäßigen Zustands für den Wasserabfluss und an schiffbaren Gewässern auch die Erhaltung der Schiffbarkeit. Unterhaltungsmaßnahmen müssen die nach §§ 25a bis 25d maßgebenden Bewirtschaftungsziele berücksichtigen und dürfen die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie müssen den im Maßnahmenprogramm nach § 36 an die Gewässerunterhaltung gestellten Anforderungen entsprechen.“

15. Dem § 31 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ausbaumaßnahmen müssen die nach §§ 25a bis 25d maßgebenden Bewirtschaftungsziele berücksichtigen und dürfen die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie müssen den im Maßnahmenprogramm nach § 36 an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen entsprechen.“

16. In § 32a werden die Nummern 1 bis 3 durch folgende Nummern 1 und 2 ersetzt:

1. für das Einleiten von Grund-, Quell- und Niederschlagswasser,
2. für das Einbringen und Einleiten von anderen Stoffen, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand des Gewässers zu erwarten sind.“

17. Nach § 32b wird folgender § 32c eingefügt:

„§ 32c

Bewirtschaftungsziele

Die §§ 25a bis 25d gelten entsprechend für Küstengewässer im Sinne des § 1b Abs. 3 Satz 2. In den Küstengewässern seewärts der in § 1b Abs. 3 Satz 2 genannten Linie gelten die §§ 25a bis 25d entsprechend, soweit ein guter chemischer Zustand zu erreichen ist.“

18. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn von den Benutzungen signifikante nachteilige Auswirkungen auf den Zustand des Gewässers zu erwarten sind.“

- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ und nach den Wörtern „bezeichneten Zwecke hinaus“ die Wörter „und in entsprechender Anwendung von Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.

19. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Bewirtschaftungsziele

(1) Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass

1. eine nachteilige Veränderung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird,
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden,
3. ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung gewährleistet und
4. ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand nach Maßgabe des Absatzes 2 erhalten oder erreicht wird.

(2) Die Anforderungen an die

1. Beschreibung,
2. Festlegung und Einstufung,
3. Darstellung in Karten und
4. Überwachung

des Zustands des Grundwassers werden durch Landesrecht bestimmt.

(3) Durch Landesrecht werden unbeschadet des Absatzes 1 Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung der Grundwasserverschmutzung bestimmt. Hierbei richten sich die

Länder nach den maßgeblichen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft sowohl zu den Kriterien für die Beurteilung eines guten chemischen Zustands des Grundwassers, für die Ermittlung signifikanter, anhaltender Trends steigender Schadstoffkonzentrationen und für die Ausgangspunkte für die Trendumkehr nach Absatz 1 Nr. 2 als auch zur Festlegung von Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung der Grundwasserverschmutzung.

(4) Für Fristen, Fristverlängerungen und Ausnahmen von den in Absatz 1 festgelegten Zielen gelten § 25c und § 25d Abs. 2 und 4 entsprechend. § 25d Abs.1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass statt des bestmöglichen ökologischen und chemischen Zustands nach Nummer 4 die geringstmöglichen Veränderungen des guten Zustands des Grundwassers zu erreichen sind.

(5) Werden der Grundwasserstand oder die physikalischen Eigenschaften von oberirdischen Gewässern verändert und sind deshalb die Zielsetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 nicht zu erreichen, so ist dies zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 25d Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 entsprechend erfüllt sind.“

20. In der Überschrift des Fünften Teils wird nach dem Wort „Wasserbuch“ ein Semikolon gesetzt und werden die Wörter „Informationsbeschaffung und -übermittlung“ angefügt.

21. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Maßnahmenprogramm

(1) Durch Landesrecht wird bestimmt, dass für jede Flussgebietseinheit nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 ein Maßnahmenprogramm aufzustellen ist, um die in § 25a Abs. 1, § 25b Abs. 1, §§ 32c und 33a Abs. 1 festgelegten Ziele zu erreichen.

(2) Jedes Maßnahmenprogramm enthält grundlegende und, soweit erforderlich, ergänzende Maßnahmen.

(3) Grundlegende Maßnahmen sind alle durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften getroffenen Maßnahmen, die der Erreichung der in § 25a Abs. 1, § 25b Abs. 1, §§ 32c und 33a Abs. 1 festgelegten Ziele dienen oder zur Erreichung dieser Ziele beitragen.

(4) Ergänzende Maßnahmen werden zusätzlich zu den grundlegenden Maßnahmen in das Programm aufgenommen, soweit dies notwendig ist, um die in § 25a Abs. 1, § 25b Abs. 1, §§ 32c und 33a Abs. 1 festgelegten Ziele zu erreichen. Ergänzende Maßnahmen können auch getroffen werden, um einen weitergehenden Schutz der Gewässer zu erreichen.

(5) Ergibt sich aus der Überwachung oder aus sonstigen Erkenntnissen, dass die in § 25a Abs. 1, § 25b Abs. 1, §§ 32c und 33a Abs. 1 festgelegten Ziele nicht erreicht werden können, so sind die Ursachen hierfür zu untersuchen, die Zulassungen für Gewässerbenutzungen und die Überwachungsprogramme zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen und nachträglich erforderliche Zusatzmaßnahmen in das Maßnahmenprogramm aufzunehmen.

(6) Grundlegende Maßnahmen nach Absatz 3 dürfen nicht zu einer zusätzlichen Verschmutzung der oberirdischen Gewässer, der Küstengewässer oder des Meeres führen, es sei denn, die Durchführung der hiernach in Betracht kommenden Maßnahmen würde sich nachteiliger auf die Umwelt insgesamt auswirken. Die zuständigen Landesbehörden können im Rahmen der §§ 33a und 34 auch die in Artikel 11 Abs. 3 Buchstabe j der Richtlinie 2000/60/EG genannten Einleitungen in das Grundwasser zulassen.

(7) Durch Landesrecht werden die Fristen festgelegt, bis zu denen das Maßnahmenprogramm aufzustellen, durchzuführen, zu überprüfen und zu aktualisieren ist. Es legt auch fest, innerhalb welcher Fristen geänderte oder neu aufgenommene Maßnahmen durchzuführen sind.“

22. In § 36a Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „die dem Wohl der Allgemeinheit dienen,“ die Wörter „sowie von Planungen für Vorhaben nach dem Maßnahmenprogramm nach § 36“ eingefügt.

23. § 36b wird wie folgt gefasst:

„§ 36b

Bewirtschaftungsplan

(1) Durch Landesrecht wird bestimmt, dass für jede Flussgebietseinheit nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 ein Bewirtschaftungsplan aufzustellen ist.

(2) Der Bewirtschaftungsplan muss eine Beschreibung der Merkmale der Gewässer in der Flussgebietseinheit, die Zusammenfassung der signifikanten Auswirkungen und Einwirkungen auf den Zustand der Gewässer, die von den Gewässern direkt abhängenden Schutzgebiete, die Überwachungsnetze und die Überwachungsergebnisse, die Bewirtschaftungsziele, die Zusammenfassung einer wirtschaftlichen Analyse des Wassergebrauchs, die Zusammenfassung der Maßnahmenprogramme, die Zusammenfassung der Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit sowie deren Ergebnisse und die darauf zurückgehenden Änderungen, die zuständigen Behörden sowie die Anlaufstellen und das Verfahren für den Zugang zu Hintergrunddokumenten und Hintergrundinformationen enthalten.

(3) Darüber hinaus sind in den Plan aufzunehmen:

1. die Einstufung oberirdischer Gewässer als künstlich oder erheblich verändert nach § 25b Abs. 2 und die Gründe hierfür,
2. die nach § 25c Abs. 2, §§ 32c und 33a Abs. 4 Satz 1, gewährten Fristverlängerungen und die Gründe hierfür, die Gründe für jede signifikante Verzögerung bei der Umsetzung der Maßnahmen sowie die Maßnahmen und der Zeitplan zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele,
3. die Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach § 25d Abs. 1 und 3, §§ 32c und 33a Abs. 4 und 5 und die Gründe hierfür,
4. die Bedingungen und Kriterien für vorübergehende Verschlechterungen nach § 25d Abs. 2, §§ 32c und 33a Abs. 4 Satz 1, die Auswirkungen der Umstände, auf denen die Verschlechterungen beruhen, sowie die Maßnahmen zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands.

(4) Der Bewirtschaftungsplan kann durch detailliertere Programme und Bewirtschaftungspläne für Teileinzugsgebiete und für bestimmte Sektoren und Aspekte der Gewässerbewirtschaftung sowie Gewässertypen ergänzt werden. Diese Programme und Pläne sind zusammengefasst im Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit aufzunehmen.

(5) Durch Landesrecht wird festgelegt, innerhalb welcher Fristen der Bewirtschaftungsplan zu veröffentlichen, zu überprüfen und zu aktualisieren ist. Es regelt auch die Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans.“

24. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Informationsbeschaffung und -übermittlung

Die Beschaffung und die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten wird durch Landesrecht geregelt, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften, zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Wasserhaushalts erforderlich ist; dabei ist sicher zu stellen, dass die Übermittlung vorhandener Informationen und Daten von Behörden des Landes an Behörden anderer Länder sowie des Bundes unentgeltlich erfolgt. Behörden des Bundes stellen Behörden der Länder auf Ersuchen die nach Satz 1 erforderlichen und vorhandenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten unentgeltlich zur Verfügung. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.“

25. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 9 wird am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Nummer 10 wird aufgehoben.

26. Nach § 41 wird folgender § 42 eingefügt:

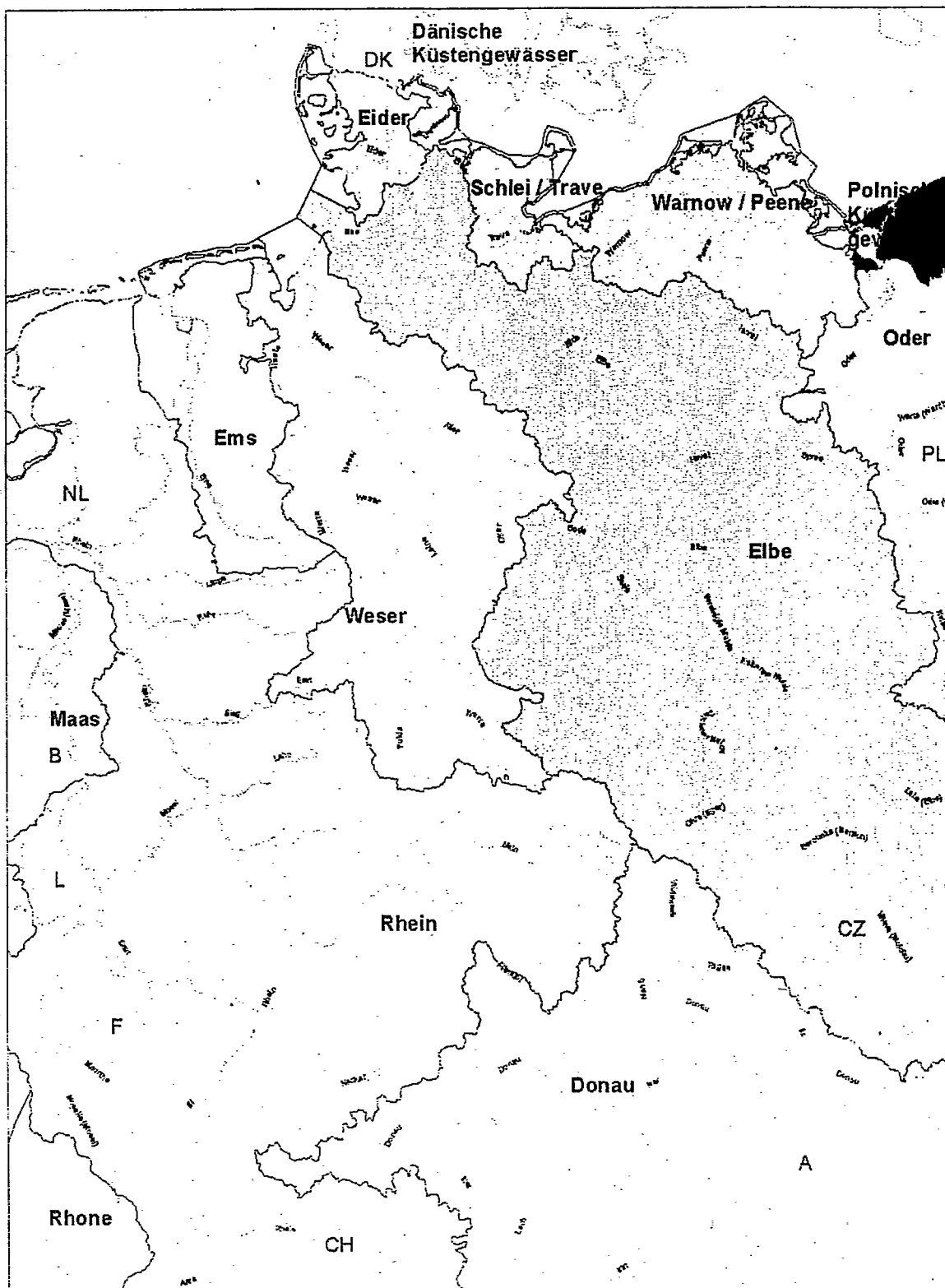
„§ 42

Anpassung des Landesrechts

Die Verpflichtung der Länder nach Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ist für § 1b Abs. 2, § 25a Abs. 2, § 25b Abs. 1 Satz 2, § 25c Abs. 1, §§ 32c, 33a Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1, §§ 36, 36b sowie 37a Satz 1 bis zum 22. Dezember 2003 zu erfüllen.“

27. Es wird folgender neuer Anhang 1 eingefügt:

„Anhang 1 (zu § 1b Abs. 1 Satz 3)



Flussgebietseinheiten in Deutschland (EG-Wasserrahmenrichtlinie)

Maßstab 1:4000000

28. Der bisherige Anhang wird Anhang 2.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 25 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Verfahren zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Rohrleitungsanlagen nach Nummer 19.3 der Anlage 1, die vor dem ... [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eingeleitet worden sind, sind nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) zu Ende zu führen.“

2. Nummer 19.3 in der Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

19.3	Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19a Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen Rohrleitungsanlagen, die - den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, - Zubehör einer Anlage zum Umgang mit solchen Stoffen sind oder - Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und kurzräumig durch öffentliche Verkehrswege getrennt sind, mit		
-------------	--	--	--

Artikel 3

Bekanntmachung der Neufassung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann jeweils den Wortlaut des Wasserhaushaltsgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-

prüfung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an gültigen Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 372 S. 1, soweit dies im Rahmen der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für den Wasserhaushalt möglich und sinnvoll ist.

1. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der Wasserrahmenrichtlinie

Mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird nach den vielen sektoralen Gewässerschutzrichtlinien der vergangenen Jahre zum ersten Mal ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt. Die Gewässer sollen flussgebietsbezogen bewirtschaftet werden, d.h. von der Quelle bis zur Mündung mit allen Zuflüssen. Die Gewässerökologie, vor allem also die Gewässerbiologie, ist erstmals für die Qualität der Gewässer ausschlaggebend, nicht mehr die chemische und physikalische Beschaffenheit, die aber weiterhin eine Rolle spielt. Um die Gewässerqualität zu erfassen, zu bewerten und Maßnahmen zu ihrer Erhaltung oder Verbesserung zu ergreifen, sieht die Richtlinie die Erstellung national und international koordinierter Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne vor.

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten auf gemeinsame, nicht nur nutzungsbezogene, sondern vor allem ökologisch begründete Qualitätsziele für die Gewässer, die nach einheitlichen Vorgaben zu entwickeln sind. Umweltziel ist nach Artikel 4 Abs. 1 WRRL der gute Zustand aller Gewässer, der innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie erreicht werden muss. Das sind nach Artikel 4 Abs. 1 der gute ökologische und chemische Zustand der Oberflächengewässer, das gute ökologische Potenzial und der gute chemische Zustand für

erheblich veränderte oder künstliche Oberflächenwasserkörper (z.B. Schifffahrtsstraßen, Stauhaltungen, Seitenkanäle und Stadtdurchgänge) sowie der gute quantitative und chemische Zustand des Grundwassers und die Umkehrung steigender signifikanter Aufwärtstrends bei Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser.

Die Richtlinie ist innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten, d.h. bis zum 22.12.2003 in nationales Recht umzusetzen. Hierzu sind Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes, aber auch der Landeswassergesetze sowie der Erlass von Verordnungen zur Umsetzung der umfangreichen und detaillierten fachlichen Anforderungen in den Anhängen der Richtlinie erforderlich.

2. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf die zur Umsetzung der Richtlinie notwendigen und nach Artikel 75 GG zulässigen Rahmenregelungen des Bundes. Er enthält deshalb nur die wesentlichen Eckpunkte, d.h. das Grundkonzept der Wasserrahmenrichtlinie, das von den Ländern näher auszufüllen ist. In erster Linie werden Regelungsaufträge an die Länder erteilt. Die detaillierten organisatorischen und fachlichen Anforderungen vor allem in den Anhängen II und V der Richtlinie sind von den Ländern umzusetzen, so dass beim Landesgesetzgeber eine umfangreiche Regelungsaufgabe mit erheblichem Gestaltungsspielraum verbleibt.

In das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden im Wesentlichen folgende neuen Vorschriften aufgenommen:

- § 1 WHG enthält künftig auch für Grundwasser eine Begriffsbestimmung. Zusätzlich werden neue, durch Artikel 2 WRRL vorgegebene und für das deutsche Wasserrecht bisher nicht relevante Definitionen umgesetzt, wie zum Beispiel Einzugsgebiet, Teileinzugsgebiet.
- In die Grundsatzvorschrift des § 1a WHG wird auch der Schutz der von den Gewässern direkt abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete einbezogen, wie er in Artikel 1 und Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c WRRL als Ziel formuliert ist.

- Die Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten (10 in Deutschland: Donau, Rhein, Maas, Ems, Weser, Elbe, Eider, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene) wird als Grundsatz in einem neuen § 1b gesetzlich verankert, ebenso die Pflicht der Länder zur Koordination der Gewässerbewirtschaftung auf nationaler und zur Mitwirkung an der Koordination auf internationaler Ebene. Die wesentlichen Vorgaben enthält Artikel 3 WRRL.
- Die zentralen Regelungen des Artikels 4 WRRL über die Bewirtschaftungsziele und Bewirtschaftungsanforderungen werden für die Oberflächengewässer, das Grundwasser und die Küstengewässer, wie in der Struktur des WHG vorgesehen, getrennt umgesetzt. Dies gilt auch für die Bestimmungen über die einzuhaltenden Fristen und die zulässigen Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen und -anforderungen, soweit sie in Artikel 4 Abs. 4 bis 7 WRRL vorgesehen sind. Die künstlichen und erheblich veränderten Gewässer werden in einem eigenen Paragraphen behandelt. Es werden Regelungsaufträge an die Länder zur Umsetzung der detaillierten Anforderungen in den Anhängen II und V WRRL (Bestandsaufnahme, Bewertung des Zustands der Gewässer) erteilt, weil der Bund für die notwendigen ins Einzelne gehenden oder unmittelbar geltenden Regelungen keine Gesetzgebungszuständigkeit hat.
- Da mit dem Maßnahmenprogramm und dem Bewirtschaftungsplan, wie in Artikel 11 und 13 WRRL vorgesehen, umfassende Planungsinstrumentarien zur Verfügung stehen, sollen die bestehenden Planungsinstrumente nach § 18a Abs. 3 WHG (Abwasserbeseitigungspläne), § 27 WHG (Reinhalteordnungen) sowie § 36 WHG (wasserwirtschaftliche Rahmenpläne) und § 36b WHG (Bewirtschaftungspläne) aufgehoben werden. Von diesen Instrumenten haben die Länder in der Vergangenheit nur sehr begrenzt Gebrauch gemacht. Statt dessen werden das Maßnahmenprogramm und der Bewirtschaftungsplan im Sinne des europäischen Rechts neu in das WHG eingeführt. Um die behördlichen Entscheidungen über Gewässerbenutzungen, Unterhaltungsmaßnahmen und Gewässerausbauten an die Planungen nach der WRRL anpassen zu können, sind entsprechende Folgeänderungen in den betreffenden Paragraphen des WHG vorgesehen. Aus den bisherigen Diskussionen auf nationaler Ebene wird deutlich, dass das Instrumentarium der WRRL zur Umsetzung der Maßnahmenprogramme im deutschen Wasserrecht bereits vorliegt und keine neuen Zulassungsregelungen neben den bestehenden Erlaubnis-, Bewilligungs- und Genehmigungstatbeständen mehr geschaffen werden müssen.

- Es werden rahmenrechtliche Vorgaben zum Verfahren zur Aufstellung des Bewirtschaftungsplans einschließlich der Information und Anhörung der Öffentlichkeit (Artikel 14 WRRL) ins WHG aufgenommen.
- Schließlich wird ein allgemeiner Regelungsauftrag zum Bereich Beschaffung und Weitergabe von Informationen – auch von Daten Dritter – in das WHG aufgenommen, um insbesondere Vorgaben der WRRL z.B. im Hinblick auf signifikante Gewässerbelastungen oder bestimmte Stoffeinträge erfüllen zu können.

Von einer Befristung des Gesetzes wurde abgesehen, weil eine solche weder EG-rechtlich zulässig noch fachpolitisch sinnvoll wäre.

Bei der Abfassung des Gesetzestextes ist im Interesse der Rechtsklarheit zwei nicht immer zu vereinbarenden zentralen Zielsetzungen so weit wie möglich Rechnung zu tragen: Einerseits soll durch weitgehende Orientierung am Wortlaut der Richtlinie eine EG-konforme Umsetzung, andererseits durch Übernahme der Begriffe und Diktion des deutschen Wasserrechts die Vollzugstauglichkeit der neuen Vorschriften gewährleistet werden.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

1. Allgemeines

Nach Artikel 75 Abs. 1 Nr. 4 GG steht dem Bund für den Wasserhaushalt das Recht zu, unter den Voraussetzungen des Artikels 72 GG Rahmenvorschriften für die Gesetzgebung der Länder zu erlassen. In Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen sind nach Artikel 75 Abs. 2 GG nur in Ausnahmefällen zulässig. Die im Gesetzentwurf in Artikel 1 und 2 vorgesehenen Regelungen sind, wie im Folgenden unter 2. und 3. sowie bei den einzelnen Vorschriften näher dargelegt wird, durch die Kompetenzvorschriften des Grundgesetzes abgedeckt. Dabei ergibt sich die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für Artikel 1 Nr. 7 bis 9 und Artikel 2 aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG: Die Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe sind vorrangig dem Bereich der Industrie und nicht der Wasserwirtschaft zuzuordnen, weil sie nur von Wirtschaftsunternehmen und nicht von jedermann betrieben werden. Der Schutz des Wassers steht zudem nur in einer Reihe mit dem Schutz der anderen Umweltgüter. Die Neuregelungen des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungs-

richtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) über diesen Anlagentyp sind in gleicher Weise begründet worden (siehe BT-Drucksachen 14/4599 S. 75 bb) und 14/5204 S. 5).

2. Erforderlichkeit einer Bundesgesetzgebung

Nach Artikel 72 Abs. 2, 75 Abs. 1 Satz 1 GG muss die Wahrnehmung der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes entweder zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sein.

Der integrative Ansatz der Wasserrahmenrichtlinie für die über Landes- und Staatsgrenzen hinausreichende Bewirtschaftung aller europäischen Gewässer mit ihren Einzugsgebieten macht raumbedeutsame Programme und Pläne erforderlich, die nicht primär von regionalen oder örtlichen Besonderheiten geprägt sein werden. Nach der Richtlinie sind nationale Maßnahmenprogramme und internationale Bewirtschaftungspläne für ein Flussgebiet aufzustellen, die in fast allen Fällen über die Hoheitsgebiete der einzelnen Bundesländer und das Bundesgebiet hinaus reichen. Diese Programme und Pläne sind national und international zu koordinieren, wobei die fachlichen Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie für die Bestandsaufnahme in den Gewässern, die Bewertung des Gewässerzustands und die Ziel- und Fristbestimmungen einschließlich der Ausnahme- und Verlängerungsmöglichkeiten zugrunde zu legen sind.

Bereits aus diesem Grund ist eine bundesgesetzliche Regelung der wesentlichen Eckpunkte der Wasserrahmenrichtlinie, mit denen die Vorgaben der Richtlinie so weit wie möglich bundeseinheitlich in das deutsche Recht umgesetzt werden, zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Die genannten Regelungen enthalten materiellrechtliche und teilweise auch verfahrensrechtliche Anforderungen zur Verbesserung des Gewässerschutzes und der Gewässerbewirtschaftung. Sie bilden wichtige Rahmenbedingungen für wirtschaftliche und infrastrukturelle Maßnahmen und Aktivitäten. Die bundeseinheitliche Geltung dieser Regelungen ist damit auch zur Schaffung eines allgemeinen Handlungsrahmens, der für Bürger und Wirtschaft im gesamten Bundesgebiet im Wesentlichen der Gleiche sein muss, unerlässlich. Dies gilt vor allem im Hinblick auf den von der Richtlinie vorgegebenen ganzheitlichen Ansatz der Richtlinie für die Gewässerbewirtschaftung.

Die Neuregelungen im Wasserhaushaltsgesetz greifen die der Wasserrahmenrichtlinie zugrunde liegende Konzeption nur in den wesentlichen Eckpunkten auf. Die mit der Novelle erteilten Regelungsaufträge geben den Ländern ausreichend Spielraum für die Ausfüllung des vorgegebenen Rahmens durch landesrechtliche Regelungen. Insbesondere die fachlichen Kernstücke der Richtlinie für die Bestandsaufnahme und Bewertung des Gewässerzustands einschließlich der erforderlichen Überwachung und Darstellung bleiben der Umsetzung und Ausgestaltung durch die Länder überlassen.

3. Ausnahmefälle nach Artikel 75 Abs. 2 GG

Soweit der Gesetzentwurf in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen enthält, erfüllt er in qualitativer und quantitativer Hinsicht die Anforderungen von nach Artikel 75 Abs. 2 GG gerechtfertigten Ausnahmefällen. Die Änderungen bedeuten insgesamt keine grundlegende Umgestaltung des WHG als Rahmengesetz, sondern passen es unter Berücksichtigung der bestehenden Struktur an die Vorgaben des EG-Rechts an. Dies gilt vor allem im Hinblick darauf, dass überwiegend weit reichende Regelungsaufträge an die Länder zur Umsetzung der zahlreichen Detailvorschriften der WRRL durch Landesrecht erteilt werden. Außerdem ist bei einigen Vorgaben der Richtlinie, denen für die gebotene kohärente flussgebietsbezogene Gewässerbewirtschaftung zentrale Bedeutung zukommt, durch in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen sicher zu stellen, dass bundesweit inhaltsgleiches Recht existiert und so eine – wenn auch nur in Nuancen – voneinander abweichende Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe (z. B. "guter" Gewässerzustand) durch das Landesrecht verhindert wird.

Notwendigkeit und Zulässigkeit von Regelungen nach Artikel 75 Abs. 2 GG werden im Übrigen bei den einzelnen betroffenen Vorschriften näher dargelegt.

III. Alternativen

Zu dem Gesetz gibt es keine Alternativen, weil es der Umsetzung zwingender Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie in deutsches Recht dient. Die Nichtumsetzung dieser Vorgaben hätte Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland gemäß den Artikeln 226 bis 228 des EG-Vertrages zur Folge.

IV. Kosten

1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen lediglich die Kosten, die sich aus dem Gesetz selbst ergeben können. Bei Rahmenvorschriften kann dies bei verbindlichen und konkreten Vorgaben der Fall sein, die im vorliegenden Entwurf aber nur in begrenztem Umfang enthalten sind.

Auch für die rechtliche Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind vorrangig die Länder verantwortlich, weil die detaillierten Regelungen der WRRL nicht auf der Grundlage der Rahmengesetzgebungskompetenz nach Artikel 75 GG durch Bundesrecht umgesetzt werden können. Durch die Umsetzung der WRRL entstehen den Ländern und Kommunen zusätzliche Kosten, da sie für den Vollzug der wasserrechtlichen Vorschriften zuständig sind. Diese zusätzlichen Kosten werden voraussichtlich nicht unerheblich sein, jedenfalls über den Rahmen des Vernachlässigbaren hinausgehen.

Die durch die Umsetzung der WRRL anfallenden Kosten können von den kommunalen Spitzenverbänden und den Ländern derzeit aus folgenden Gründen noch nicht im Einzelnen beziffert werden: Zum Einen liegen die detaillierten landesrechtlichen Vorschriften noch nicht vor, die die Auswirkungen der WRRL erst näher deutlich machen werden. Zum Anderen verlangt die WRRL zunächst eine Bestandsaufnahme des Gewässerzustands, die im Wesentlichen bis Ende 2004 abgeschlossen sein muss. Es sind zwar bereits viele der geforderten Daten vorhanden, jedoch enthält die WRRL zusätzliche Anforderungen und Parameter, bei denen die Kriterien und der Aufwand für die Bestandsaufnahme noch im Detail ermittelt werden müssen. Hierzu sind fachliche Untersuchungen notwendig.

Weiterhin lässt die WRRL bei der Auswahl der für die Erreichung des guten Gewässerzustands geeigneten Maßnahmen aufgrund von Kosten-Nutzen-Erwägungen und infolge der nach der Richtlinie möglichen Ausnahmen und Fristen einen Entscheidungsspielraum zu, der entsprechende Auswirkungen auf die Kostenfolgen hat. Welche Maßnahmen innerhalb welcher Fristen notwendig sind, kann erst nach der Bestandsaufnahme und der Analyse der Defizite festgelegt werden und erst danach können die Kosten im Einzelnen beziffert werden.

Im Rahmen der Umsetzung der WRRL ist zudem zu berücksichtigen, dass die Verbesserung des Gewässerzustands schon seit langem zu den wesentlichen Aufgaben der Wasserwirtschaftsverwaltung gehört und bestehende Gewässerschutzprogramme der Länder auch zur Erreichung der Ziele der WRRL fortgeführt werden können. Aus fachlicher Sicht sind Investitionsmaßnahmen zum großen Teil unabhängig von der WRRL bereits aufgrund der bestehenden Rechtslage erforderlich. Die Anforderungen der WRRL gehen jedoch darüber hinaus und beziehen sich grundsätzlich auf alle Gewässer.

Vor diesem Hintergrund wird die Umsetzung der WRRL bei Ländern und Kommunen insbesondere in folgenden Bereichen zusätzliche finanzielle und personelle Mittel beanspruchen:

- die bereits erwähnte Bestandsaufnahme des Gewässerzustands, z.B. hinsichtlich der biologischen Parameter (Abundanz von Flora und Fauna), da hier noch keine ausreichenden Daten vorhanden sind;
- die von der WRRL geforderte Überwachung, vor allem die Einrichtung von repräsentativen Messnetzen, da die bestehenden Messnetze im Einzelfall nicht ausreichen werden, um den Zustand insbesondere der Gewässer, in denen die Zielerreichung gefährdet ist, kontinuierlich zu überwachen; auch hier sind keine Kostenschätzungen möglich, weil der Umfang des Messaufwands von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme des Gewässerzustands abhängt;
- die nach der Bestandsaufnahme aufzustellenden und durchzuführenden Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne mit der in diesem Zusammenhang erforderlichen Kooperation und Koordination auf nationaler und internationaler Ebene, die den Vollzugsaufwand vor allem im personellen Bereich erhöhen werden;
- die Fremdvergabe von Arbeiten, z.B. um die vorgesehenen Fristen einhalten zu können.

Dem Bund entstehen insoweit Kosten, als er – etwa im Verkehrsbereich – Vorhabensträger ist. Die künftigen Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne können insoweit Auswirkungen haben, die im Einzelnen derzeit jedoch nicht abzusehen sind. Etwaige Mehrkosten werden im jeweiligen Einzelplan durch Umschichtungen aufgefangen.

2. Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

Die Neuregelungen im Gesetzentwurf werden keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft und auf das Preisniveau haben. Auch hier sind erst die Umsetzung der WRRL in den Ländern und der wasserwirtschaftliche Vollzug ausschlaggebend.

Auswirkungen auf die Wirtschaft ergeben sich bei der Umsetzung der Maßnahmenprogramme in den jeweiligen Flussgebieten, wenn z.B. Unternehmen bestimmte Maßnahmen ergreifen müssen, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Kostenschätzungen sind derzeit nicht möglich, weil der auf das jeweilige Gewässer bezogene Maßnahmenbedarf erst in einigen Jahren feststehen dürfte. Auch hier sind die Länderverwaltungen für die Durchführung der von ihnen mit aufgestellten Maßnahmenprogramme zuständig.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden durch dieses Gesetz noch nicht entstehen und sind im Übrigen wegen der derzeit nicht abschätzbaren Auswirkungen auf die Wirtschaft nicht bezifferbar.

Hier ist zu berücksichtigen, dass Artikel 9 WRRL die Erhebung kostendeckender Wassergebühren einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten verlangt. Die Berechnung der Umwelt- und Ressourcenkosten ist noch nicht geklärt, insofern besteht noch Forschungsbedarf. Erst nach Vorliegen der Forschungsergebnisse können der ggf. erforderliche Regelungsbedarf und die Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau abgeschätzt werden. Bis 2010 soll, vorbehaltlich einiger Ausnahmeklauseln, die Wassergebührenpolitik nach Artikel 9 WRRL Anreize für die Benutzer bieten, die Wasserressourcen effizient zu nutzen, und die Sektoren Industrie, Haushalte und Landwirtschaft sollen bis zu diesem Zeitpunkt einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen leisten. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Wasserpreise in Deutschland die betriebswirtschaftlichen Kosten bereits abdecken.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 WHG)

Zu Buchstabe a

Infolge der Aufnahme von Begriffsbestimmungen in die Vorschrift ist die Überschrift entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b, aa

Das Grundwasser wird entsprechend der Definition in Artikel 2 Nr. 2 WRRL näher beschrieben. Die Definition dient der Klarstellung und entspricht sinngemäß der Definition der DIN 4049 (vgl. auch § 2 Abs. 1 BBodSchG).

Zu Buchstabe b, bb

Es wird klargestellt, dass nicht nur ganze Gewässer, sondern auch Teile von ihnen den Vorschriften des WHG unterliegen. Damit wird sinngemäß der Begriff „Wasserkörper“ nach der Wasserrahmenrichtlinie aufgegriffen, der auch Abschnitte von Gewässern oder abgrenzbare Grundwasservolumen umfasst. Für Teile eines Gewässers können z.B. unterschiedliche Ziele festgelegt werden.

Zu Buchstabe c

Mit diesem neuen Absatz werden die für die Umsetzung der WRRL relevanten neuen Begriffe des Einzugsgebietes, des Teileinzugsgebietes und der Flussgebietseinheit ins WHG eingeführt. Die Definitionen sind für das Verständnis der nachfolgenden Paragraphen erforderlich, in denen die genannten Begriffe enthalten sind. Die Definitionen aus Artikel 2 Nr. 13 bis 15 WRRL werden wortgleich übernommen. In Nummer 3 wird auf die im Rahmen des § 1b Abs. 3 Satz 2 geltende Definition des Küstengewässers nach der WRRL verwiesen, die enger ist als die Definition in § 1 Abs. 1 Nr. 1a WHG.

Zu Nummer 2 (§ 1a WHG)

Absatz 1 Satz 2 wird um zwei Aspekte ergänzt: Die Zielsetzung der nachhaltigen Entwicklung hat in § 1a WHG bisher noch keine ausdrückliche Erwähnung gefunden. Der Aspekt der nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen ist in Artikel 1 Buchstabe b WRRL formuliert. Die Ergänzung dient, wie sich schon aus den Worten „damit insgesamt“ ergibt, der Klarstellung.

Mit der weiteren Ergänzung des Satzes 2 soll der Zielsetzung der WRRL Rechnung getragen werden, nicht nur die Gewässer, sondern auch die von den Gewässern direkt abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, soweit deren Wasserhaushalt betroffen ist, zu schützen. Diese Zielsetzung ist in Artikel 1 Buchstabe a und in Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c WRRL ausdrücklich erwähnt. Entsprechende Maßnahmen müssen in den Maßnahmenprogrammen vorgesehen werden (Artikel 11 in Verbindung mit Anhang VI Teil A WRRL).

Bereits die geltenden Grundsätze des § 1a Abs. 1 erfassen mit der Hervorhebung der ökologischen Funktionen der Gewässer und des Wohls der Allgemeinheit praktisch das ganze Spektrum ordnungsgemäßer Gewässerbewirtschaftung und damit auch das Gebot, die Umwelt als Ganzes zu schützen. Die ausdrücklichen Klarstellungen in Satz 2 in enger Anlehnung an die Diktion der WRRL sind zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der die relevanten Naturschutzbelange integrierenden Bewirtschaftungsleitlinien erforderlich, vor allem vor dem Hintergrund der Geltung für Flussgebietseinheiten, die Ländergrenzen überschreiten.

Die neuen Grundsätze in Satz 2 des Absatzes 1 sind wie § 1a Abs. 1 in der bisherigen, zuletzt in vergleichbarer Weise durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) ergänzten Fassung unmittelbar geltende Rechtsvorschriften. Sie sind hier nach Artikel 75 Abs. 2 GG ausnahmsweise zulässig, weil es, wie dargelegt, lediglich um eine im Hinblick auf die deutlichen Bezüge der WRRL zum Naturschutz gebotene Verdeutlichung und Präzisierung der bereits bundesweit geltenden Grundsätze und die Gewährleistung ihrer bundesweiten praktischen Anwendung geht. Insofern wird der nach dem Wasserhaushaltsgesetz verbleibende Regelungsspielraum der Länder nicht weiter eingeschränkt.

Zu Nummer 3 (§ 1b WHG)

Mit dem neuen § 1b wird Artikel 3 WRRL umgesetzt. Insoweit wird in Absatz 1 das Prinzip verankert, die Gewässer nicht mehr nach einzelnen fachlichen Aspekten und durch Verwaltungsbezirke abgegrenzten Gewässerabschnitten, sondern ganzheitlich in Flussgebietseinheiten zu bewirtschaften. Die Flussgebietseinheiten sind durch die hydrologischen Gegebenheiten bestimmt. Zur Klarstellung werden sie aufgezählt, soweit sie ganz oder teilweise in der Bundesrepublik Deutschland liegen. Dem Gesetz wird eine Karte beigelegt, die die Lage der Flussgebietseinheiten verdeutlicht.

In Absatz 2 wird als Auftrag an den Landesgesetzgeber die Aufgabe geregelt, die Bewirtschaftung der Flussgebietseinheiten untereinander und international zu koordinieren. Dies betrifft die nach der WRRL erforderliche Bestandsaufnahme des Gewässerzustands, die Einstufung des Gewässerzustands einschließlich der Einstufung der Gewässer als künstlich oder erheblich verändert, die Festlegung der zu erreichenden Ziele in den einzelnen Flussgebietseinheiten sowie die Erarbeitung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne. Die Koordinierungsverpflichtung ist ein zentraler Aspekt der Gewässerbewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten.

Als im Wesentlichen verwaltungstechnisch geprägte Angelegenheit wird die administrative Koordinierung auch grenzüberschreitend sachnäher von den Ländern durchgeführt. Dabei bleibt die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes dadurch gewahrt, dass die Länder den Auftrag erhalten, im Landesrecht für die Koordinierung das Benehmen mit den zuständigen Bundesbehörden vorzusehen, in den Fällen, in denen Verwaltungskompetenzen des Bundes und gesamtstaatliche Belange der auswärtigen Beziehungen berührt sind, deren Einvernehmen. Diese inhaltliche Abstimmung ist zum Einen wegen der Sachbezüge zu anderen internationalen Gremien, vor allem den internationalen Flussgebietskommissionen, geboten, aber auch im Hinblick auf Zuständigkeiten von Gremien der EU, die die Umsetzung der WRRL im grenzüberschreitenden Bereich betreffen. Zum Anderen erfordern auch auf nationaler Ebene Verwaltungskompetenzen des Bundes eine inhaltliche Abstimmung, z.B. in Bezug auf Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung. Absatz 2 Nr. 4 ist eine in Einzelheiten gehende Regelung, die jedoch – soweit sie auf Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 zu stützen ist – erforderlich ist, um eine auch mit den Aufgaben des Bundes kohärente Gewässerbewirtschaftung mit dem Ziel der Erreichung eines guten Gewässerzustands festzulegen. Insgesamt

gesehen bleibt die Beteiligung des Bundes bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen der Länder auf wenige Ausnahmefälle beschränkt.

Die Frage, wie die Länder ihrer Koordinierungspflicht nachkommen, insbesondere welche administrativen Vorkehrungen und Zuständigkeitsverteilungen sie vorsehen wollen, bleibt der Regelung durch den Landesgesetzgeber überlassen, der insoweit über einen weitreichenden Regelungsspielraum verfügt. Insbesondere regeln die Länder, ob und welche Bearbeitungsgebiete innerhalb einer Flussgebietseinheit gebildet werden. Grenzüberschreitende Bearbeitungsgebiete können zusammen mit den Partnern aus den anderen Anrainerstaaten einer Flussgebietseinheit gebildet werden. Der Bundesgesetzgeber fordert nur die Koordinierung, die Frage der dafür geeigneten Strukturen überlässt er den Ländern.

In Absatz 3 werden die Länder verpflichtet, die Einzugsgebiete innerhalb ihrer Landesgrenzen einer nationalen oder internationalen Flussgebietseinheit zuzuordnen, damit feststeht, welche Gewässersysteme einheitlich zu bewirtschaften sind.

Die Regelungen in den Absätzen 1 und 3 über die Bewirtschaftung gelten unmittelbar. Sie erfüllen sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht die Anforderungen eines nach Artikel 75 Abs. 2 GG gerechtfertigten Ausnahmefalls. Absatz 1 regelt den fachlich erforderlichen Grundsatz der Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten, da nur hierdurch ein einheitlich guter Gewässerzustand erreicht werden kann. Es ist eine auch quantitativ begrenzte Regelung im Vergleich zum gesamten WHG. Absatz 2 macht deutlich, dass dem Landesgesetzgeber bei der Bewirtschaftung ein großer Regelungsspielraum verbleibt. Absatz 3 ist fachlich erforderlich, um in den Länder- und Staatsgrenzen überschreitenden Flussgebietseinheiten grundlegende Zuordnungsgrundsätze aufzustellen. Absatz 3 genügt auch den quantitativen Anforderungen, da er im Zusammenspiel mit den anderen unmittelbar geltenden Regelungen den rahmenrechtlichen Charakter des WHG nicht aufhebt. Auch hier bleibt den zuständigen Landesbehörden ein Spielraum hinsichtlich der Umsetzung dieser Vorschrift im Vollzug.

Zu Nummer 4 (§ 5 WHG)

Die Ergänzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1a ist eine Folgeänderung zur Einführung des Instruments des Maßnahmenprogramms in § 36. Um diese Programme nach ihrer Erstellung auch umset-

zen zu können, muss es möglich sein, bestehende wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nachträglich anzupassen. § 5 ist daher entsprechend zu ergänzen.

Die Regelung gilt wie der bisherige § 5 unmittelbar und erfüllt die Anforderungen eines nach Artikel 75 Abs. 2 GG gerechtfertigten Ausnahmefalls. Es handelt sich um eine quantitativ begrenzte Anpassung an die Neuregelungen im WHG. Diese Regelung ist fachlich erforderlich, um den von der WRRL geforderten guten Gewässerzustand mit dem hierfür vom Gesetz neu zur Verfügung gestellten Instrument des Maßnahmenprogramms bundesweit durchsetzen zu können. Das Instrumentarium des WHG wird aber in der Sache nicht erweitert, weil nach § 36 in Betracht kommende Maßnahmen bereits im geltenden Recht geregelt sind.

Zu Nummer 5 (§ 7a WHG)

Da mit der Karte der Flussgebietseinheiten (Anhang zu § 1b Abs. 1 Satz 3) dem WHG ein weiterer Anhang angefügt wird, wird der Anhang zu § 7a Anhang 2.

Zu Nummer 6 (§ 18a WHG)

Mit den von der Wasserrahmenrichtlinie vorgesehenen Instrumenten Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan, die alle Bereiche der Gewässernutzung abdecken sollen, um eine integrative Bewirtschaftung der Gewässer zu erreichen, stehen umfassende Planungsinstrumente zur Verfügung. Deshalb kann auf die im WHG geregelten sektoralen Pläne wie die Abwasserbeseitigungspläne nach § 18a Abs. 3 verzichtet werden. Die Streichung der Vorschrift im WHG hindert die Länder nicht daran, entsprechende Vorschriften in ihren landeswasserrechtlichen Vorschriften beizubehalten. In einem derartigen Fall wird aber eine Verzahnung mit den Instrumenten der WRRL sinnvoll sein.

Zu Nummer 7 (§ 19a WHG)

Die Änderung dient nicht der Umsetzung der WRRL, sondern einer sinnvollen Klarstellung hinsichtlich der Genehmigungsbedürftigkeit von Rohrleitungsanlagen. Die sogenannten Verbindungsleitungen bedürfen keiner Genehmigung nach § 19a, sie gehören der Sache nach zum Regelungsbereich der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g WHG (siehe auch Ausführungen zu Nummer 8). Damit sollen bestehende Unklarheiten

beim Vollzug der Vorschrift in der Praxis beseitigt werden. Zudem ist diese Klarstellung im Zusammenhang mit der geplanten Rohrfernleitungsverordnung erforderlich.

Verbindungsleitungen dienen der Verbindung von Anlagen, die in einem engen, betrieblich bedingten Zusammenhang stehen und die durch öffentliche Verkehrswege nur kurzräumig getrennt sind. Eine bestimmte Längenbegrenzung wurde nicht eingeführt, um den Vollzug nicht unnötig einzuschränken. Die Leitungen dürfen aber nur der kurzräumigen Verbindung dienen, da hier auch die Anforderungen des UVP-Gesetzes – die Anlage 1 Nr. 19.3 zu diesem Gesetz fordert eine Einzelfallprüfung bei Rohrleitungen unter 2 km – zu berücksichtigen sind. Dies darf durch die Ausnahme der Verbindungsleitungen nicht unterlaufen werden.

Zu Nummer 8 (§ 19d WHG)

Aufgrund eines Vorschlags der Ministerpräsidentenkonferenz vom 15. April 1999 sollen Bundesgesetze den Bund als Verordnungsgeber nur noch ermächtigen, für seinen Bereich Kostenverordnungen zu erlassen. Die Bundesregierung hat dem zwar nicht generell zugestimmt, hält dies aber nach näherer Prüfung des jeweiligen Fachgesetzes für erwägenswert. Vor diesem Hintergrund kann § 19d Nr. 3 aufgehoben werden, da die Bundesregierung von der schon 1964 eingeführten Ermächtigung bisher keinen Gebrauch gemacht hat und eine Inanspruchnahme auch für die Zukunft nicht in Betracht kommt.

Zu Nummer 9 (§ 19g WHG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 19a Abs. 1. Die dort ausgenommenen Verbindungsleitungen gehören in den Regelungsbereich der §§ 19g ff. WHG.

Zu Nummer 10 (§ 25 WHG)

Die Ergänzung stellt klar, dass das Einbringen von Stoffen für die Fischerei nur dann zulassungsfrei sein kann, wenn keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu erwarten sind. Damit wird Artikel 11 Abs. 3 WRRL, insbesondere Buchstaben g und i Rechnung getragen. Die Einbringung von Stoffen für die Fischerei fällt entweder unter den Begriff Punktquelle oder ist als sonstige signifikante nachteilige Auswirkung zu verstehen. Beide Buchstaben in Artikel 11 Abs. 3 WRRL enthalten zwar keine Ausnahmemöglich-

keiten von der Erlaubnispflicht, jedoch ist hier der übergreifende Ansatz der WRRL zugrunde zu legen, dass nur signifikante Gewässerbelastungen für die Bewirtschaftung ausschlaggebend sind.

Der Begriff „signifikant“ wird aus der WRRL übernommen. Er ist nicht mit dem Begriff „erheblich“ gleichzusetzen, bei dem auch quantitative Aspekte eine Rolle spielen. Signifikante Belastungen der Gewässer können schon vor der Schwelle der Erheblichkeit vorliegen, z.B. können bereits geringe Einleitungen bestimmter Schadstoffe in die Gewässer für die Gewässerqualität, auch in der gesamten Flussgebietseinheit, ausschlaggebend sein. Die Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „signifikant“ erfolgt in den von den Ländern umzusetzenden Anhängen der WRRL und im Rahmen von laufenden fachlichen Untersuchungen. Auch hier ergibt sich ein Regelungsspielraum für die Länder, u.a. in Verbindung mit den Regelungsaufträgen in § 25a Abs. 2, § 25b Abs. 1, §§ 32c und 33a Abs. 2.

Zu Nummer 11 (Überschrift Zweiter Teil, Zweiter Abschnitt des WHG)

Da für die oberirdischen Gewässer die Bewirtschaftungsziele nach Artikel 4 WRRL einschließlich der Ausnahmebestimmungen ins WHG aufgenommen werden, ist als Folgeänderung die Überschrift entsprechend anzupassen. Der Begriff der „Bewirtschaftung“ wird hier wie auch in § 1a weit verstanden, so dass z. B. die von der WRRL geforderte Sanierung von Gewässern davon erfasst ist.

Zu Nummer 12 (§§ 25a bis 25d WHG)

Mit den neu eingefügten §§ 25a bis 25d WHG werden die Regelungen des Artikels 4 WRRL für die oberirdischen Gewässer umgesetzt.

Zu § 25a

§ 25a Abs. 1 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a i) und ii) WRRL, in dem die Umweltziele für die Oberflächengewässer festgelegt sind, soweit die oberirdischen Gewässer betroffen sind. Zu den Küstengewässern wird auf den neuen § 32c verwiesen. Es werden das Verschlechterungsverbot und die Pflicht zur Erreichung eines guten ökologischen

und chemischen Zustands der oberirdischen Gewässer als maßgebliche Bewirtschaftungsgrundsätze für oberirdische Gewässer eingeführt.

Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt unmittelbar und erfüllt sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht die Anforderungen eines nach Artikel 75 Abs. 2 GG gerechtfertigten Ausnahmefalls. Die bereits in § 1a WHG geregelten und unmittelbar geltenden allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze werden hier für die oberirdischen Gewässer präzisiert. Fachlich ist eine Regelung zumindest der Grundzüge des neuen Bewirtschaftungskonzepts der WRRL erforderlich, um den von der WRRL geforderten guten Gewässerzustand zu erreichen. Nur so ist die geforderte koordinierte Bewirtschaftung von Flussgebietseinheiten, die Landes- und Staatsgrenzen überschreiten, nach dem verbindlichen Zielkonzept der WRRL zu gewährleisten. Die Regelung ist allgemein gehalten und muss durch den Landesgesetzgeber noch im Einzelnen konkretisiert werden, wie sich aus den entsprechenden Regelungsaufträgen an die Länder in den Absätzen 2 und 3 ergibt. Diese unmittelbar geltende Regelung genügt auch den quantitativen Anforderungen an einen Ausnahmefall, weil sie auch im Zusammenhang mit den anderen unmittelbar geltenden Vorschriften den Charakter des WHG als Richtlinien-gesetz nicht ändert.

Absatz 2 ergänzt die allgemein formulierte Zielbestimmung in Absatz 1 und erteilt dem Landesgesetzgeber den Auftrag, die zur Erreichung des guten Gewässerzustands erforderlichen Einzelheiten festzulegen. Insoweit wird Bezug genommen auf die Inhalte der Anhänge II und V WRRL, in denen umfangreich und detailliert die Vorgaben für die Bestandsaufnahme des Gewässerzustands, dessen Einstufung und Bewertung sowie die Darstellung und Überwachung geregelt sind. Dem Landesgesetzgeber wird hier ein umfassender Regelungs- und Gestaltungsspielraum eröffnet. Um eine bundesweit möglichst einheitliche Umsetzung zu gewährleisten, wird eine Musterverordnung erarbeitet.

Absatz 3 regelt den Auftrag an den Landesgesetzgeber, bei Vorliegen der Liste der prioritären und prioritär gefährlichen Stoffe nach Artikel 16 Abs. 2 und 3 WRRL und der auf EU-Ebene festgelegten Maßnahmen zur Reduzierung und Beendigung der Einleitung dieser Stoffe entsprechende Maßnahmen auch in deutsches Recht umzusetzen. Damit wird Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a iv) WRRL umgesetzt.

Eine erste Liste prioritärer und prioritärer gefährlicher Stoffe ist durch Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates bereits verabschiedet worden. Diese Liste wird nach Artikel 16 Abs. 11 WRRL zu Anhang X WRRL. Auf der Grundlage der Stoffliste werden die nach Artikel 16 WRRL zu erwartenden Tochterrichtlinien für Emissionsbegrenzungen, Qualitätsnormen und sonstige Maßnahmen in den nächsten Jahren erlassen werden.

Zu § 25b

Der neue § 25b dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a iii) und Abs. 3 WRRL. Damit wird abweichend von § 25a der Fall der künstlichen oder erheblich veränderten Gewässer gesondert geregelt.

Soweit deren Ausweisung nach § 25b Abs. 2 erforderlich sein sollte, sind für diese Gewässer nach Absatz 1 ebenfalls Bewirtschaftungsgrundsätze wie in § 25a Abs. 1 zu beachten, d.h. das Verschlechterungsverbot und das Ziel, ein gutes ökologisches Potential und einen guten chemischen Zustand zu erreichen. Die Zielerreichung hinsichtlich des ökologischen Zustands ist hier an den Ursachen für die erhebliche Veränderung des Gewässers auszurichten. Ob Gewässer als künstlich oder erheblich verändert eingestuft und damit einer eingeschränkten Zielrichtung hinsichtlich der Ökologie unterworfen werden, hängt entscheidend vom Ergebnis der Bestandsaufnahme des Gewässerzustandes ab. Wie in § 25b Abs. 1 Satz 2 vorgesehen, gelten auch hier die Regelungsaufträge an den Landesgesetzgeber in § 25a Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 25b Abs. 2 listet entsprechend Artikel 4 Abs. 3 WRRL die Voraussetzungen auf, die erfüllt sein müssen, um Gewässer als künstlich oder erheblich verändert ausweisen zu können. Zum Begriff „signifikant“ wird auf die Begründung zur Änderung des § 25 verwiesen. Der in Absatz 2 Nr. 2 angesprochene Aufwand, der auch in § 25c Abs. 2 und § 25d Abs. 1 und 3 angeführt wird, umfasst in erster Linie unverhältnismäßig hohe Kosten. Bereits im geltenden § 5 wird der Begriff „Aufwand“ verwendet.

§ 25b Abs. 3 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 8 WRRL. Danach darf die Ausweisung eines Gewässers als künstlich oder erheblich verändert die Erreichung der Ziele in anderen Gewässern der Flussgebietseinheit nicht unmöglich machen oder gefährden. Bei der Inan-

spruchnahme des § 25b sind also die Auswirkungen auf die gesamte Flussgebietseinheit zu berücksichtigen.

Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der unmittelbar geltenden Absätze 1 und 3 wird auf die Begründung zu § 25a Abs. 1 verwiesen, die für den Sonderfall des § 25b entsprechend gilt. Auch hier handelt es sich um Grundzüge des Bewirtschaftungskonzepts der WRRL, die bundesrechtlich vorzugeben sind, um eine einheitliche Vorgehensweise im Hinblick auf die Erreichung des guten Zustands bzw. Potenzials zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für den begrenzten Umfang der Auswirkungen dieser Vorschriften. Dem Landesgesetzgeber verbleibt durch die Regelungsaufträge und durch die allgemein formulierten Ausweisungsgründe in § 25b Abs. 2, vor allem in den Buchstaben a und f ein ausreichender Regelungs- und Gestaltungsspielraum.

In Absatz 4 werden die Definitionen aus der WRRL zu den künstlichen und erheblich veränderten Gewässer übernommen.

Zu § 25c

Der neue § 25c dient der rahmenrechtlichen Umsetzung des von der WRRL vorgesehenen Fristenkonzepts für die Erreichung des guten Zustands der Gewässer.

In Absatz 1 erhält der Landesgesetzgeber einen Regelungsauftrag für die Festsetzung der Fristen. Aus der Sicht der Rahmenkompetenz ist eine konkrete Fristbestimmung durch den Bund nur schwer begründbar. Der Landesgesetzgeber muss und kann selbst entscheiden, welche Fristenregelung unter Beachtung des EG-Rechts zu treffen ist. Die WRRL sieht eine Erreichung des guten Zustands grundsätzlich innerhalb von 15 Jahren, d.h. bis zum 22. Dezember 2015 vor.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 4 WRRL. Danach kann nach § 25c Abs. 1 die von der WRRL geforderte Erreichung des Zieles eines guten Gewässerzustands aus bestimmten Gründen verlängert werden. Die Richtlinie sieht eine Verlängerung um zweimal 6 Jahre, d.h. um zwei Bewirtschaftungsplanzyklen vor. Bewirtschaftungspläne sind mindestens im 6-Jahres-Rhythmus zu überprüfen und zu aktualisieren (Artikel 13 Abs. 6 und 7 WRRL).

Eine weitere Verlängerung ist möglich, wenn natürliche Gegebenheiten in einem Gewässer die Zielerreichung unmöglich machen (Artikel 4 Abs. 4 Buchstabe c WRRL).

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 8 WRRL. Auf die Begründung zu § 25b Abs. 3 wird verwiesen.

Zu § 25d

Der neue § 25d dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 5 bis 8 WRRL. Damit werden die Regelungen der Richtlinie zu den Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen geregelt, die nur unter bestimmten Voraussetzungen in Anspruch genommen werden können und einer Begründungs- und Überprüfungspflicht im Bewirtschaftungsplan unterliegen.

Nach § 25d Abs. 1 können die zuständigen Landesbehörden weniger strenge Ziele für oberirdische Gewässer als in § 25a und § 25b vorgesehen festlegen. Weniger strenge Ziele sind z.B. zulässig, wenn Gewässer durch anthropogene Einwirkungen zu sehr beeinträchtigt sind (siehe z.B. die in § 25b Abs. 2 aufgeführten Gründe) oder wenn die natürlichen Umstände einer Zustandsverbesserung entgegen stehen.

Absatz 2 regelt den Ausnahmefall der vorübergehenden Verschlechterung des Gewässerzustands, insbesondere bei Unfällen oder in Fällen höherer Gewalt. Die Verschlechterung des Gewässerzustands muss so schnell wie möglich wieder rückgängig gemacht werden.

Absatz 3 regelt den Ausnahmefall der neu eintretenden Umstände, die die Zielerreichung verhindern oder eine Verschlechterung des Gewässerzustands verursachen. Hier müssen insbesondere Gründe von übergeordnetem öffentlichen Interesse vorliegen.

Absatz 4 verweist auf die weitere Einschränkung in § 25c Abs. 3, wonach die Ausnahmefälle keine nachteiligen Auswirkungen auf die restliche Flussgebietseinheit haben dürfen.

Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des insgesamt unmittelbar geltenden § 25d wird auf die Ausführungen zu § 25a verwiesen. Bewirtschaftungsziele und gerechtfertigte Abweichungen bilden sachlich eine Einheit. Auch die Ausnahmemöglichkeiten des § 25d sind deshalb wesentliche Elemente im Konzept der WRRL. Hier muss eine unmittelbar geltende und in

Einzelheiten gehende bundesweite Regelung erfolgen, um insbesondere den Rahmen für die grenzüberschreitende Koordinierung abstecken zu können. Ausnahmen dürfen nur in einem eng begrenzten Rahmen möglich sein, da ansonsten die Erreichung des Zieles eines guten Gewässerzustands gefährdet wäre. Den Ländern verbleibt ein Regelungs- und Gestaltungsspielraum im Hinblick auf die Übernahme der Ausnahmeregelungen in ihre Landesgesetze, da es sich hier um eine Kann-Vorschrift handelt. Zudem besteht auch hier ein ausreichender Entscheidungsspielraum infolge der allgemein gehaltenen Formulierungen, die im Hinblick auf die in den Anhängen II und V WRRL enthaltenen Detailregelungen von den Ländern konkretisiert werden können. In quantitativer Hinsicht sind die Anforderungen eines Ausnahmefalls ebenfalls erfüllt. Es handelt sich zwar um eine umfangreiche, unmittelbar geltende Vorschrift. Sie führt aber in der Zusammenschau mit den Vorschriften des WHG in der bisherigen Fassung und den neuen Regelungen nicht dazu, dass das WHG den Charakter als Richtliniengesetz verliert.

Zu Nummer 13 (§ 27 WHG)

Die nach dem bisherigen § 27 zulässigen Reinhalteordnungen werden entbehrlich. Auf die Begründung zu Nummer 6 (§ 18a Abs. 3 WHG) wird verwiesen.

Zu Nummer 14 (§ 28 WHG)

Der umfassende Bewirtschaftungsansatz der WRRL erstreckt sich nicht nur auf die Benutzung, sondern auch auf die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer. Die rahmenrechtlichen Regelungen des WHG müssen entsprechend angepasst werden. Die Unterhaltung wird daher in den Zusammenhang mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 25a und 25b gesetzt, einschließlich der Möglichkeiten für Fristverlängerungen und Ausnahmen in §§ 25c und 25d. Außerdem wird verdeutlicht, dass zukünftig die für die gesamte Flussgebietseinheit geltenden Maßnahmenprogramme auch für die Gewässerunterhaltung ausschlaggebend sein können.

§ 28 Abs. 1 bleibt, wie bisher, eine unmittelbar geltende Vorschrift, die die Anforderungen an einen Ausnahmefall nach Artikel 75 Abs. 2 GG erfüllt. Fachlich ist es erforderlich, die Unterhaltung mit den neuen Zielsetzungen für die Gewässerbewirtschaftung in Verbindung zu setzen, weil diesen Zielsetzungen zuwiderlaufende Unterhaltungsmaßnahmen die Zielerreichung gefährden können. Es handelt sich auch um eine quantitativ begrenzte Neuregelung, da

die Unterhaltungspflicht in ihrer bisherigen Struktur erhalten bleibt. Den Ländern verbleibt weiter ein Regelungsspielraum, vor allem hinsichtlich einer Konkretisierung der Unterhaltungspflicht im Zusammenhang mit der Umsetzung der Detailvorgaben der WRRL.

Zu Nummer 15 (§ 31 WHG)

Zur Anpassungsbedürftigkeit der Ausbauvorschrift des § 31 wird auf die einleitenden Sätze der Begründung zu Nummer 14 (§ 28 WHG) verwiesen. Der Ausbau von Gewässern wird in Zukunft auch vor dem Hintergrund der Bewirtschaftungsziele in §§ 25a bis 25d und der Maßnahmenprogramme zu bewerten sein. So dürfen z. B. Ausbaumaßnahmen, die die von der WRRL geforderte Gewässerdurchgängigkeit verhindern, nur noch in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

§ 31 Abs. 1 wird insoweit klarstellend ergänzt. § 31 Abs. 1 ist, wie bisher auch, eine unmittelbar geltende Vorschrift. Die Begründung zur verfassungsrechtlich zulässigen Anpassung von § 28 Abs. 1 gilt entsprechend.

Zu Nummer 16 (§ 32a WHG)

Mit der Anpassung von § 32a wird Artikel 11 Abs. 3 Buchstabe g WRRL Rechnung getragen, wonach Einleitungen von Schadstoffen in Gewässer zulassungsbedürftig sind, wenn sie den Gewässerzustand negativ beeinflussen können. Auf die entsprechende Ergänzung von § 25 WHG und deren Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 17 (§ 32c WHG)

Die Küstengewässer werden als Oberflächengewässer von der WRRL erfasst. Auch sie müssen in einen guten Zustand gebracht werden. Gemäß der Struktur des WHG werden die speziellen Zielbestimmungen für Küstengewässer im Dritten Teil geregelt. Auf die Anforderungen für die Oberflächengewässer in den §§ 25a bis 25d kann verwiesen werden. Die Definition der Küstengewässer aus Artikel 2 Nr. 7 WRRL wird für die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele übernommen, da sie enger ist als der bisher im WHG generell verwendete Küstengewässerbegriff (§ 1 Abs. 1 Nr. 1a), der 12 Seemeilen umfasst, und hier keine über die Richtlinie hinausgehenden Anforderungen gestellt werden sollen.

Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 2 Nr. 1 WRRL, wonach die Erreichung des guten chemischen Zustands für Oberflächengewässer auch für die Hoheitsgewässer verbindlich vorgegeben ist.

Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des neuen unmittelbar geltenden § 32c wird auf die Ausführungen zu §§ 25a bis 25d verwiesen, die für die Küstengewässer entsprechend gelten. Soweit § 32c auf § 25a Abs. 2 verweist, gilt dieser nicht unmittelbar. Hier verbleibt den Ländern ein ausreichender Regelungs- und Gestaltungsspielraum, vor allem im Hinblick auf die Detailregelungen zu den Küstengewässern in den Anhängen II und V WRRL.

Zu Nummer 18 (§ 33 WHG)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung des § 33 dient der Umsetzung des Artikels 11 Abs. 3 Buchstabe WRRL. Danach dürfen Grundwasserentnahmen keine signifikanten Auswirkungen auf den Gewässerzustand haben. Dies wird in § 33 Abs. 1 aufgenommen. Hinsichtlich des Begriffs „signifikant“ wird auf die Begründung zu Nummer 10 (§ 25 WHG) verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzungen in Absatz 2 sind Folgeänderungen zu den Änderungen in Absatz 1.

Zu Nummer 19 (§ 33a WHG)

Der neue § 33a dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b WRRL. Im WHG werden die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser in den Grundzügen geregelt. Das Grundwasser muss einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand erreichen. § 34 WHG besteht neben § 33a weiter, da er die speziellere Vorschrift ist.

Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des unmittelbar geltenden Absatzes 1 wird auf die Begründung zu § 25a verwiesen, die für das Grundwasser entsprechend gilt. Auch hier handelt es sich um einen Ausnahmefall im Sinne des Artikels 75 Abs. 2 GG, und es verbleibt

ein weit reichender ausfüllungsfähiger Regelungsspielraum für den Landesgesetzgeber, wie sich aus den Regelungsaufträgen in den Absätzen 2 und 3 ergibt. Zum Begriff „signifikant“ wird auf die Begründung zu Nummer 10 (§ 25 WHG) verwiesen.

Absatz 3 nimmt Bezug auf die nach Artikel 17 WRRL zu erwartenden Tochterrichtlinien, mit denen Einzelheiten zur Ermittlung des chemischen Zustands des Grundwassers und Fragen der Trendumkehr bei sich erhöhenden Schadstoffkonzentrationen sowie Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung der Grundwasserverschmutzung geregelt werden sollen. Die Vorschrift enthält einen Regelungsauftrag an den Landesgesetzgeber.

Absätze 4 und 5 verweisen auf die schon für die oberirdischen Gewässer geregelten Verlängerungs- und Ausnahmemöglichkeiten, wobei auf die für das Grundwasser geltenden Besonderheiten in Artikel 4 Abs. 5 Buchstabe b zweiter Anstrich und Abs. 7 erster Anstrich WRRL Bezug genommen wird. Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der unmittelbar geltenden Absätze 4 und 5 wird auf die Begründungen zu § 25d verwiesen.

Zu Nummer 20 (Überschrift des Fünften Teils des WHG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Überschrift wird im Hinblick auf den neuen § 37a ergänzt.

Zu Nummer 21 (§ 36 WHG)

Der bisherige § 36 wird aufgehoben und durch das Instrument des Maßnahmenprogramms ersetzt, das weiter geht als die bisher geregelten wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne.

Der neue § 36 dient der Umsetzung von Artikel 11 WRRL. Mit den Maßnahmenprogrammen soll das Ziel eines guten Gewässerzustands erreicht werden. Maßnahmenprogramme bestehen nach Absatz 2 aus grundlegenden Maßnahmen, d.h. Maßnahmen, die im Programm enthalten sein müssen, und ergänzenden Maßnahmen, die zusätzlich zu den verpflichtenden Maßnahmen aufgenommen werden können. Die in Absatz 3 und 4 näher definierten Maßnahmen sind weit zu verstehen. Zu den grundlegenden Maßnahmen gehören nach Anhang VI Teil A WRRL auch alle erlassenen Rechtsvorschriften, die dem Gewässerschutz direkt und indirekt dienen, d.h. nicht nur wasserrechtliche Vorschriften (vor allem Wasserhaushaltsgesetz und

Landeswassergesetze), sondern z.B. auch die Vorschriften des Dünge- und Pflanzenschutzmittelrechts. Ergänzende Maßnahmen nach Anhang VI Teil B WRRL können z. B. auch in Fortbildungsmaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit und dgl. bestehen.

In Absatz 5 wird klargestellt, dass die Maßnahmenprogramme neuen Entwicklungen anzupassen sind, d.h. dass sie weiter entwickelt werden müssen, wenn die für die Gewässer festgelegten Ziele nicht erreicht werden können. Damit wird Artikel 11 Abs. 5 WRRL umgesetzt.

Absatz 6 stellt klar, dass Maßnahmen nicht zu neuen Verschlechterungen führen dürfen, insbesondere sind die Gewässer vor weiterer Verschmutzung zu schützen. Dies gilt nicht, wenn die Umwelt insgesamt durch die Maßnahmen stärker beeinträchtigt würde. Mit dieser Regelung wird Artikel 11 Abs. 6 WRRL Rechnung getragen. Weiterhin wird klargestellt, dass die in Artikel 11 Abs. 3 Buchstabe j WRRL aufgeführten Einleitungen von Schadstoffen in das Grundwasser zulässige Maßnahmen sein können, wenn die dort geregelten Voraussetzungen gegeben sind, insbesondere die Erreichung der Ziele für das Grundwasser nicht gefährdet wird. Die in Artikel 11 Abs. 3 Buchstabe j WRRL genannten Fälle geben den Status quo wieder, die dort genannten Tätigkeiten, wie z.B. das Bauen mit Grundwasserberührung oder das Speichern von Erdgas im Untergrund, sind in der Vergangenheit zugelassen worden. Das soll durch die WRRL auch in Zukunft nicht untersagt werden.

In Absatz 7 wird die Festlegung der Fristen für die Aufstellung und Durchführung der Maßnahmenprogramme geregelt. Die Maßnahmenprogramme sind nach Artikel 11 Abs. 7 WRRL bis spätestens 22. Dezember 2009 aufzustellen und die Maßnahmen bis spätestens 22. Dezember 2012 durchzuführen. Das Maßnahmenprogramm ist nach Artikel 11 Abs. 7 WRRL mindestens in einem 6-jährigen Rhythmus zu überprüfen und anzupassen. Neue Maßnahmen sind wiederum innerhalb von 3 Jahren nach Aufstellung des neuen Programms durchzuführen.

§ 36 erteilt den Ländern Regelungsaufträge, allerdings mit bestimmten verbindlichen Vorgaben (Absätze 2 bis 6). Dies ist verfassungsrechtlich zulässig, da die Anforderungen an einen in Artikel 75 Abs. 2 GG zugelassenen Ausnahmefall erfüllt sind. Mit dem neuen § 36 wird eines der zentralen Instrumente der WRRL in seinen Grundzügen geregelt. Auch hier ist eine bundesweit einheitliche Regelung erforderlich, um die Erreichung des Zieles eines guten Gewässerzustands zu gewährleisten. Entscheidend für den Ausnahmecharakter der in Einzelfällen gehenden Absätze 2 bis 6 ist, dass § 36 auf das vorhandene Spektrum an Maßnahmen

zurück greift (Absätze 2 bis 5) und insofern keine neuen Instrumente schafft. Dem Landesgesetzgeber bleibt darüber hinaus ein ausreichender Regelungsspielraum infolge der allgemein gefassten Formulierungen, insbesondere auch im Hinblick auf die in Artikel 11 WRRL geregelten Details und hinsichtlich der in Anhang VI Teil A und Teil B aufgeführten konkreten Maßnahmen. So können die Länder im Rahmen der §§ 33a und 34 und in Ausübung ihres Bewirtschaftungsermessens auch entscheiden, inwieweit sie z.B. von den in Artikel 11 Abs. 3 Buchstabe j geregelten Ausnahmen für die Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser Gebrauch machen wollen. Weiterhin bleibt den Ländern die Regelung des Verfahrens zur Aufstellung des Maßnahmenprogramms vorbehalten. Hierbei wird vor allem die Koordinierung und die notwendige Abstimmung mit allen von der späteren Umsetzung der geplanten Maßnahmen Betroffenen, d.h. den Gewässernutzern (z.B. Industrie und Landwirtschaft), der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes usw. eine maßgebende Rolle spielen, weil nur tatsächlich realisierbare Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustands der Europäischen Kommission im Bewirtschaftungsplan gemeldet werden sollten. Die quantitativen Anforderungen an einen Ausnahmefall sind erfüllt, da durch die Absätze 2 bis 6 auch im Zusammenspiel mit den übrigen unmittelbar geltenden Regelungen der Charakter des WHG als Richtliniengesetz nicht verändert wird

Zu Nummer 22 (§ 36a WHG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Auch Planungen nach dem Maßnahmenprogramm sind durch Veränderungssperren zu sichern.

Zu Nummer 23 (§ 36b WHG)

Der bisherige § 36b wird aufgehoben, die dort geregelten Bewirtschaftungspläne werden durch den umfassenderen Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 WRRL ersetzt. Auch hier erfolgt nur eine bundesrechtliche Normierung der Grundzüge. Für eines der wesentlichen, insbesondere auch supranational ausgestalteten Instrumente der WRRL ist die Vorgabe eines bundesweit verbindlichen Rahmens erforderlich.

Absatz 1 setzt in Form eines Regelungsauftrags an den Landesgesetzgeber die Forderung der WRRL nach Aufstellung eines Bewirtschaftungsplans für jede Flussgebietseinheit um. Damit wird eine integrierte Gewässerbewirtschaftung ermöglicht.

In Absatz 2 werden die wesentlichen Inhalte eines Bewirtschaftungsplans nach Anhang VII WRRL aufgelistet. Die Inhalte machen klar, dass der Bewirtschaftungsplan in erster Linie dazu dient, Maßnahmen und Informationen unterschiedlicher Art zusammenzufassen, er selbst also keinen Rechtsnormcharakter trägt. Die Länder haben hier einen Regelungsspielraum, weil § 36b (und auch Anhang VII der Richtlinie) nur den Mindestinhalt regelt.

In Absatz 3 wird verdeutlicht, dass insbesondere die Gründe und das weitere Vorgehen bei Inanspruchnahme der in Artikel 4 WRRL vorgesehenen Ausnahmen und Fristverlängerungen in den Bewirtschaftungsplan aufgenommen werden müssen. Auf die ausdrücklichen Regelungen in Artikel 4 Abs. 3 bis 7 WRRL und auf die neuen §§ 25b bis 25d wird verwiesen.

In Absatz 4 wird verdeutlicht, dass der Bewirtschaftungsplan wie in Artikel 13 Abs. 5 WRRL vorgesehen um Detailpläne und -programme ergänzt werden kann. Diese sind dann im Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit zusammengefasst aufzunehmen, wie in Anhang VII Teil A Nr. 8 WRRL vorgegeben. So könnten beispielsweise für einzelne Teile der Flussgebietseinheit infolge einer besonderen Belastung der Gewässer durch bestimmte Schadstoffe eigene Maßnahmenprogramme erarbeitet werden.

Absätze 2 bis 4 enthalten in Einzelheiten gehende Regelungen, die zulässige Ausnahmefälle nach Artikel 75 Abs. 2 GG sind. Sie sind notwendig, um die nach der WRRL geforderte Erreichung des guten Gewässerzustands zu gewährleisten. Der Bewirtschaftungsplan ist das Instrument der Richtlinie, an dem die weitere Entwicklung in den Flussgebietseinheiten gemessen wird. Er enthält die auch von der Europäischen Kommission nachprüfaren Festlegungen. Dem Landesgesetzgeber verbleibt ein ausreichender Regelungs- und Gestaltungsspielraum, z.B. im Hinblick auf die Umsetzung von Anhang VII WRRL über den Inhalt des Bewirtschaftungsplans oder die Festlegung des Verfahrens zur Erstellung des Plans. Insoweit wird auf Absatz 5 verwiesen. Insgesamt gesehen bleiben die Regelungen des WHG zur wasserwirtschaftlichen Planung deutlich im Ausnahmebereich, zumal die Novelle die bisherigen Planungsinstrumente Abwasserbeseitigungsplan (§ 18a Abs. 3), Reinhalteordnung (§ 27), wasserwirtschaftlicher Rahmenplan (§ 36 alt) und Bewirtschaftungsplan alter Art (§ 36b alt) aufhebt. Damit sind auch die quantitativen Anforderungen an einen Ausnahmefall erfüllt.

Absatz 5 enthält in Satz 1 den Regelungsauftrag an den Landesgesetzgeber zur Festlegung der Fristen für die Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans. Der Landesgesetzgeber muss und kann selbst die konkreten EG-rechtlichen Vorgaben umsetzen. Der Bewirtschaftungsplan ist nach Artikel 13 Abs. 6 WRRL bis spätestens 22. Dezember 2009 aufzustellen. Er ist nach Artikel 13 Abs. 7 WRRL mindestens in einem 6-jährigen Rhythmus zu überprüfen und anzupassen. In Satz 2 wird der ausdrückliche Auftrag an die Länder erteilt, die Anforderungen an die Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen zu regeln. Vorgaben hierzu enthält Artikel 14 der Richtlinie. Nach Anhang VII Nr. 9 WRRL ist die Reaktion auf die Anhörung der Öffentlichkeit im Bewirtschaftungsplan darzulegen. Die Richtlinie fordert hier eine dreistufige formalisierte Anhörung der Öffentlichkeit zum Bewirtschaftungsplan für die gesamte Flussgebiets-einheit. Daneben ist auch die aktive Beteiligung aller Interessierten an der Umsetzung der WRRL in Artikel 14 WRRL geregelt. Auch hier verbleibt den Ländern ein erheblicher Gestaltungsspielraum bei der Regelung des Verfahrens, insbesondere hinsichtlich der Modalitäten der Einbindung der Öffentlichkeit. Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie keine Öffentlichkeitsbeteiligung wie z.B. in Planfeststellungsverfahren fordert.

Zu Nummer 24 (§ 37a WHG)

Der neue § 37a dient der für die Umsetzung der WRRL notwendigen Beschaffung und des Austauschs von vorhandenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten. Die nach der Richtlinie geforderte umfassende Bestandsaufnahme des Gewässerzustands wird einen wesentlich umfassenderen Datenaustausch und Informationsfluss als bisher notwendig machen. Die Vorschrift wird als Regelungsauftrag an den Landesgesetzgeber weit gefasst, um auch zukünftigen Entwicklungen Rechnung tragen zu können.

Die Übermittlung von vorhandenen Daten und Informationen zwischen den Landesbehörden und zwischen Bundes- und Landesbehörden soll nach Satz 1 und 2 unentgeltlich erfolgen. Die Bestandsaufnahme, die für die Erreichung des von der Wasserrahmenrichtlinie geforderten guten Zustands durchzuführen ist, soll nicht durch Entgeltforderungen der Behörden untereinander behindert werden. Dabei ist Satz 2 eine unmittelbar geltende Vorschrift, weil er sich nur an die Bundesexekutive richtet. In Satz 3 wird außerdem klar gestellt, dass die Datenschutzbestimmungen zu beachten sind.

Zu Nummer 25 (§ 41 WHG)

§ 41 ist anzupassen, da § 27 aufgehoben wird.

Zu Nummer 26 (§ 42 WHG)

§ 42 regelt zusammenfassend die Verpflichtung des Landesgesetzgebers zur Umsetzung der neuen Rahmenvorschriften des WHG in Landesrecht und enthält die nach Artikel 75 Abs. 3 GG erforderliche Zeitvorgabe für den Erlass der Vorschriften. Nach Artikel 24 Abs. 1 WRRL muss die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht bis zum 22. Dezember 2003 erfolgen. Diese Frist ist auch den Ländern für die Ausführung der in diesem Gesetz enthaltenen Regelungsaufträge zu setzen.

Zu Nummer 27 (Anhang 1 zu § 1b Abs. 1)

Um die für die Bundesrepublik Deutschland relevanten Flussgebietseinheiten darzustellen, wird eine Karte als neuer Anhang 1 angefügt.

Zu Nummer 28 (Anhang zu § 7a Abs. 5)

Der bisherige Anhang zu § 7a Abs. 5 wird Anhang 2 (Folgeänderung zu Nummer 27).

Zu Artikel 2 (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Übergangsvorschrift in § 25 UVPG ist infolge der Änderung des § 19a WHG (siehe Artikel 1 Nr. 7) anzupassen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 7 (Änderung des § 19a WHG), die eine entsprechende Anpassung der Anlage 1 des UVP-Gesetzes erforderlich macht. Die Vorschrift gilt unmittelbar in Verbindung mit §§ 20 ff. UVPG, ihre verfassungsrechtliche

Zulässigkeit ist bereits in der Begründung zum Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weitere EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 dargelegt (vgl. näher die Begründung zu Artikel 1 Nr. 7).

Zu Artikel 3 (Bekanntmachung der Neufassung)

Der Artikel enthält die Ermächtigung für das zuständige Bundesministerium, die Neufassungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bekannt zu machen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

19.10.01

Stellungnahme **des Bundesrates**

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 768. Sitzung am 19. Oktober 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes**1. Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren, die Regelungen der Wasserrahmenrichtlinie der EU 1:1 in nationales Recht umzusetzen.

Begründung:

Die einheitliche Umsetzung innerhalb der EU-Mitgliedstaaten ist dringende Voraussetzung zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1b Abs. 2 WHG)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 1b Abs. 2 die Wörter "durch Landesrecht" durch die Wörter "nach Landesrecht" zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung des Absatzes 2 betrifft u.a. auch die Koordinierung der Bewirtschaftung in den einzelnen Ländern, d.h. die Aufgabenverteilung auf die verschiedenen Behörden und ihre Steuerung. Nach dem Landesrecht einzelner Länder bedarf dies nicht eines Gesetzes, so weit ausschließlich Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung betroffen sind. Daher ist die Anforderung einer gesetzlichen Regelung "durch Gesetz" nicht erforderlich und hat einen ungerechtfertigten Mehraufwand zur Folge.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1b Abs. 2 Nr. 2 WHG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 1b Abs. 2 Nr. 2 das Wort "erforderlichen" zu streichen.

Begründung:

Die Bezugnahme bei der Koordinierung auf "erforderliche" Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne ist irreführend.

Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sind nach Maßgabe der §§ 36 und 36b WHG in Verbindung mit entsprechenden Länderregelungen aufzustellen. Hierzu gibt es keine Ausnahmen. Die Erwähnung von "erforderlichen" Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen könnte dagegen den Eindruck erwecken, dass solche im Einzelfall eben nicht erforderlich sein könnten, was jedoch unrichtig ist.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1b Abs. 2 Nr. 4 WHG)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 1b Abs. 2 Nr. 4 die Wörter "gesamtstaatliche Belange der auswärtigen Beziehungen" durch die Wörter "gesamtstaatliche Belange bei der Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten" zu ersetzen.

Begründung:

Die Zuständigkeit für die Wasserwirtschaft liegt im Wesentlichen bei den Ländern. Dem Bund kommt im Bereich Wasserhaushalt daher auch nur eine Rahmengesetzgebungskompetenz zu. Entsprechend ist zu beachten, dass die inhaltlichen Festlegungen der Bewirtschaftungsziele, der Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme zum ganz überwiegenden Teil durch die Länder in Kooperation untereinander und mit den verantwortlichen Verwaltungseinheiten der anderen Mitgliedstaaten der EU getroffen werden.

Das Erfordernis der Einvernehmenserteilung durch den Bund ist daher so weit wie möglich an den Wortlaut des Artikels 32 Abs. 1 Grundgesetz anzulehnen und auf den engstzulässigen Bereich zu begrenzen, um nicht missverständlich die Verantwortlichkeit der Länder für die Gewässerbewirtschaftung infrage zu stellen.

Die neu vorgeschlagene Formulierung bewirkt insofern eine Modifikation des vorliegenden Entwurfs, als dass zu fachlich-wasserwirtschaftlichen Koordinierungsaspekten, die sich in ihrer Bedeutung auf die Verhältnisse des Landes beschränken und keine Bedeutung für die gesamtstaatliche Außenpolitik besitzen, auch im Rahmen der Nummern 2 und 3 des § 1b Abs. 2 WHG unterhalb der Ebene eines völkerrechtlichen Vertragsschlusses nicht das Einvernehmen des Bundes eingeholt zu werden brauchte, weil insoweit keine "gesamtstaatlichen Belange" berührt sind.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3a - neu - (§ 4 Abs. 2 Nr. 2a WHG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. In § 4 Abs. 2 Nr. 2a werden die Wörter "der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers" durch die Wörter "des biologischen, hydromorphologischen, chemischen oder physikalisch-chemischen Zustands eines Oberflächengewässers sowie des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers" ersetzt.'

Begründung:

Die Regelung des § 4 Abs. 2 WHG beinhaltet konkrete Beispiele von Benutzungsbedingungen und Auflagen, die insbesondere dem Ausgleich von Beeinträchtigungen und nachteiligen Wirkungen dienen, die durch eine Benutzung eintreten können. Nach der bisherigen Regelung von § 4 Abs. 2 Nr. 2a WHG können "Maßnahmen angeordnet werden, die zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden Beeinträchtigung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wasser erforderlich sind". Diese Begrifflichkeiten entsprechen nur eingeschränkt den Güteanforderungen des Artikels 4 in Verbindung mit Anhang V der Wasserrahmenrichtlinie. Die Rechtsgrundlage zum Erlass von Benutzungsbedingungen und Auflagen sollte im Hinblick auf deren Bedeutung für den wasserrechtlichen Vollzug und aus Gründen der Rechtssicherheit an die Terminologie der Gütekriterien in der Wasserrahmenrichtlinie angepasst werden. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass diese Kriterien erst später durch die Länder durch Verordnung umgesetzt werden. Auf die Regelungsaufträge zu § 25a Abs. 2 und § 33a Abs. 2 wird verwiesen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 19a Abs. 1 Satz 4 WHG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 19a Abs. 1 Satz 4 vor dem Wort "öffentliche" das Wort "landgebundene" einzufügen.

Folgeänderungen:

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 19 Abs. 1 Satz 2 und in Artikel 2 Nr. 2 Nr. 19.3 der Anlage 1 zum UVPG vor dem Wort "öffentliche" das Wort "landgebundene" einzufügen.

Begründung:

Nach der bisherigen Handhabung sind Zwischengrundstücke zwischen Anlagen noch als zum Werksgelände gehörig angesehen worden, wenn die Grundstücke für eine mögliche Gewässerverunreinigung keine selbständige Bedeutung haben (Czychowski, WHG, § 19 a Rdn. 8). Dies trifft für öffentliche Verkehrswege im Sinne von Straßen und Schienen in der Regel zu, nicht aber für wassergebundene öffentliche Verkehrswege. Daher ist die Regelung auf landgebundene öffentliche Verkehrswege zu beschränken.

7. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 19a Abs. 1 Satz 4 WHG)

In Artikel 1 Nr. 7 sind in § 19a Abs. 1 Satz 4 nach dem Wort "Verkehrswege" die Wörter "oder Grundstücke von Dritten" einzufügen.

Folgeänderungen:

- a) In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 19g Abs. 1 Satz 2 nach dem Wort "Verkehrswege" die Wörter "oder Grundstücke von Dritten" einzufügen.
- b) In Artikel 2 Nr. 2 sind in Nummer 19.3 der Anlage 1 nach dem Wort "Verkehrswege" die Wörter "oder Grundstücke von Dritten" einzufügen.

Begründung:

Bei der Änderung der §§ 19a und 19g WHG sowie Nummer 19.3 der Anlage 1 UVPG ist zu berücksichtigen, dass Rohrleitungen, die zur Verbindung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betrieben werden, nicht nur über öffentliche Verkehrswege, sondern z.B. auch über Grundstücke Dritter und/oder angrenzende oberirdische Gewässer geführt werden müssen. Eine Rohrleitung kann beispielsweise ein Werksgelände schon dann verlassen, wenn es durch Umstrukturierung eines Betriebes zu Bildung von Tochterfirmen kommt, so dass auf bisher einem Werksgelände nunmehr mehrere Betriebe benachbart ansässig sind. Durch eine solche Umstrukturierung kann aber eine bestehende Rohrleitung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19g WHG nicht zu eine Rohrleitung nach § 19a WHG werden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 25c Abs. 4 -neu- WHG)

In Artikel 1 Nr. 12 ist dem § 25c folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 gelten auch für Gewässer in Schutzgebieten im Sinne des Artikels 6 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie 2000/60/EG, sofern die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, nach denen die Schutzgebiete ausgewiesen wurden, keine anderweitigen Bestimmungen enthalten."

Begründung:

Mit dem Gesetzesentwurf wird Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2000/60/EG nicht umgesetzt. Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie enthält die Klarstellung, dass die Vorgaben der Richtlinie auch in Schutzgebieten zu erfüllen sind, "sofern die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die einzelnen Schutzgebiete ausgewiesen wurden, keine anderweitigen Bestimmungen enthalten." Welche die Schutzgebiete im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie sind, ergibt sich aus Anhang IV der Richtlinie. Für die dort genannten Schutzgebiete können Bestimmungen/Ziele formuliert sein, die den Umweltzielen im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a und b der Richtlinie im Einzelfall ggf. entgegenstehen können. Die in der Richtlinie für den Fall dieses Gegenüber-/ bzw. Entgegenstehens getroffene Aussage zum Vorrang der Bestimmungen der Schutzgebietsausweisungen ist zwingend aufzunehmen. Insofern hat der Bund eine bundesweit einheitliche Vorgabe zu treffen.

Auf Grund der Verweisungen in § 32c und § 33a Abs. 4 auf § 25c WHG sind Folgeänderungen hinsichtlich der Küstengewässer und des Grundwassers nicht erforderlich.

9. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 25d Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 3, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 WHG)

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 25d wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 ist jeweils das Wort "Gewässerzustands" durch die Wörter "Zustands der Gewässer" zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 3, Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 ist jeweils das Wort "Gewässerzustand" durch die Wörter "Zustand der Gewässer" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

Der Gesetzentwurf benutzt in Anlehnung an die Wortwahl in der RL 2000/60/EG außer in § 25d WHG den Begriff "Zustand des/der Gewässer(s)" statt "Gewässerzustand". Eine durchgehend einheitliche Begrifflichkeit sollte daher sichergestellt werden.

10. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 25d Abs. 2 Satz 1 WHG)

In Artikel 1 Nr. 12 sind in § 25d Abs. 2 Satz 1 die Wörter "bleiben für" durch die Wörter "verstoßen nicht gegen" zu ersetzen und sind die Wörter "außer Betracht" zu streichen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

11. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 25d Abs. 3 Satz 1 WHG).

Nr. 19 (§ 33a Abs. 5 WHG)

In Artikel 1 Nr. 12 in § 25d Abs. 3 Satz 1 und in Artikel 1 Nr. 19 in § 33a Abs. 5 ist jeweils das Wort "physikalischen" durch das Wort "physischen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Wasserrahmenrichtlinie knüpft in Artikel 4 Abs. 7 an die Änderungen der physischen Eigenschaften von oberirdischen Gewässern an, d.h., an die körperlichen Eigenschaften der Gewässer. Der Begriff "physikalisch" bedeutet dagegen: die Physik betreffend, auf ihren Gesetzen beruhend (Brockhaus). Um spätere Anwendungsschwierigkeiten zu vermeiden, die zu einer Abweichung von der Handhabung in anderen europäischen Ländern führen, sollte die Begrifflichkeit der Wasserrahmenrichtlinie verwandt werden.

12. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 28 Abs. 1 WHG)

In Artikel 1 Nr. 14 ist § 28 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung. Sie muss sich an den Bewirtschaftungszielen der §§ 25a bis 25d ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den im Maßnahmenprogramm nach § 36 an die Gewässerunterhaltung gestellten Anforderungen entsprechen. Die Unterhaltung umfasst auch die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses und an schiffbaren Gewässern die Erhaltung der Schiffbarkeit."

Begründung:

Mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie werden die Bewirtschaftungsziele für die Gewässer neu definiert. Bewirtschaftungsziel ist die Erreichung eines guten Zustandes. Es ist zweifelhaft, ob die Formulierung des Gesetzentwurfs, wonach bei Unterhaltungsmaßnahmen die Bewirtschaftungsziele lediglich zu "berücksichtigen" sind, den neuen materiellen Güteanforderungen in vollem Umfang gerecht werden. Mit den Änderungen soll deutlich gemacht werden, dass sich letztlich alle Maßnahmen, die Einfluss auf den Zustand des Gewässers haben können, an den für das Gewässer maßgeblichen Bewirtschaftungszielen der §§ 25a bis 25d ausrichten müssen. Die Voranstellung des neuen Bewirtschaftungsansatzes vor den Aspekt der Erhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses soll dies ebenfalls zum Ausdruck bringen. Diese Klarstellungen sind auch aus der Sicht der Unterhaltungspflichtigen angezeigt.

13. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 28 Abs. 1 Satz 4 - neu - WHG)

In Artikel 1 Nr. 14 ist dem § 28 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Die Länder können bestimmen, dass es zur Unterhaltung gehört, das Gewässer und seine Ufer in anderer wasserwirtschaftlicher Hinsicht in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten."

Begründung:

Die bisher in Satz 3 des § 28 Abs. 1 enthaltene Ermächtigung der Länder würde mit der vorgesehenen Änderung entfallen. Sie wird nicht durch § 28 Abs. 1 Satz 2 ersetzt, da dort nur die Art und Weise der Durchführung geregelt, nicht aber das Aufgabenspektrum erweitert wird. Auf der Grundlage des bisherigen

§ 28 Abs. 1 Satz 2 haben die Länder umfangreich und in unterschiedlicher Weise weiter gehende Unterhaltungsaufgaben geregelt, die sich bewährt haben und an denen auch weiterhin - unabhängig von sonstigen Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele - festgehalten werden sollte.

14. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 31 Abs. 1 WHG)

In Artikel 1 Nr. 15 sind in § 31 Abs. 1 im ersten anzufügenden Satz die Wörter "die nach §§ 25a bis 25d maßgebenden Bewirtschaftungsziele berücksichtigen" durch die Wörter "sich an den Bewirtschaftungszielen der §§ 25a bis 25d ausrichten" zu ersetzen.

Begründung:

Mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie werden die Bewirtschaftungsziele für die Gewässer neu definiert. Bewirtschaftungsziel ist die Erreichung eines guten Zustandes. Es ist zweifelhaft, ob die Formulierung des Gesetzentwurfs, wonach bei Ausbaumaßnahmen die Bewirtschaftungsziele lediglich zu "berücksichtigen" sind, diesen neuen Zielsetzungen in vollem Umfang gerecht werden. Mit den Änderungen wird klargestellt, dass sich letztlich alle Maßnahmen, die für den Zustand des Gewässers von Bedeutung sind, an den für das Gewässer maßgeblichen Bewirtschaftungszielen nach den §§ 25a bis 25d ausrichten müssen. Dies muss uneingeschränkt auch für den Gewässerausbau gelten.

15. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 33a Abs. 3 Satz 1 WHG)

In Artikel 1 Nr. 19 ist in § 33a Abs. 3 Satz 1 das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen und sind nach dem Wort "Begrenzung" die Wörter "und Reduzierung" einzufügen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 19 sind in § 33a Abs. 3 Satz 2 die Wörter "und Begrenzung" durch die Wörter ", Begrenzung und Reduzierung" zu ersetzen.

Begründung:

Das Ziel der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b Abschnitt iii), die Verschmutzung des Grundwassers schrittweise zu reduzieren, sollte auch in den Regelungsauftrag an die Länder aufgenommen werden.

16. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 36 Abs. 3 WHG)

In Artikel 1 Nr. 21 sind in § 36 Abs. 3 die Wörter "durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften getroffenen" durch die Wörter "in Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie 2000/60/EG bezeichneten" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgesehene Regelung übernimmt nicht die in Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie 2000/60/EG vorgesehene umfassende Aufzählung und bleibt deshalb hinter dieser zurück. Damit bestünden Unterschiede zum Verständnis der "grundlegenden Maßnahmen" zwischen der Richtlinie und dem WHG. Im Übrigen wird an Hand der nahezu identischen Formulierungen in § 36 Abs. 3 und § 36 Abs. 4 Satz 1 nicht erkennbar, worin der Unterschied zwischen grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen eigentlich bestehen soll. Es sollte deshalb eine umfängliche Verweisung auf Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie erfolgen.

17. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 36 Abs. 4 Satz 1 WHG)

In Artikel 1 Nr. 21 sind in § 36 Abs. 4 Satz 1 nach den Wörtern "Ergänzende Maßnahmen" die Wörter "insbesondere im Sinne von Artikel 11 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VI Teil B der Richtlinie 2000/60/EG" einzufügen.

Begründung:

Durch den Verweis auf Artikel 11 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VI Teil B der Wasserrahmenrichtlinie erfährt der Inhalt der Maßnahmenprogramme, bezogen auf die ergänzenden Maßnahmen, die für den Vollzug erforderliche Konkretisierung.

18. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 36 Abs. 6 Satz 2 WHG)

In Artikel 1 Nr. 21 ist § 36 Abs. 6 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

§ 36 Abs. 6 Satz 2 ist durch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 75 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 GG nicht gedeckt und verletzt die den Ländern aus Artikel 72 GG zustehende Gesetzgebungskompetenz zur Umsetzung des Artikels 11 Abs. 3 Buchstabe j WRRL.

Die in der Vorlage vorgesehene Regelung in § 36 Abs. 6 Satz 2 geht über die bisher im Wasserhaushaltsgesetz und der Grundwasserverordnung enthaltenen Voraussetzungen für die Einleitung von Stoffen in das Grundwasser hinaus. Sie beschränkt sich nicht mehr auf die Regelung nur der abstrakten materiellen Vorgaben für eine Erlaubniserteilung, sondern zählt abschließend die konkreten Sachverhalte auf, bei denen eine Benutzung des Grundwassers erlaubt werden kann. Damit verbleiben den Landesgesetzgebern keinerlei eigenständige Regelungsspielräume mehr. Eine ausreichende Begründung für diese Detailregelung ist nicht ersichtlich.

Der auf Seite 46 der Begründung des Gesetzentwurfs (BR-Drs. 704/01) enthaltene Hinweis auf das den zuständigen Landesbehörden im Rahmen der Einzelfallentscheidungen über die Erteilung von Erlaubnissen zustehende Bewirtschaftungsermessen und die daraus folgende Befugnis der Landesbehörden, derartige Eingriffe zu untersagen, vermag eine Einschränkung der in Artikel 72 GG verankerten Gesetzgebungskompetenz der Länder nicht zu rechtfertigen. Artikel 11 Abs. 3 Buchstabe j WRRL ist damit durch die Länder umzusetzen.

19. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 36b Abs. 2 WHG)

In Artikel 1 Nr. 23 sind in § 36b Abs. 2 nach den Wörtern "Der Bewirtschaftungsplan muss" die Wörter "die in Artikel 13 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG genannten Informationen, insbesondere" einzufügen.

Begründung:

Durch den Verweis auf Artikel 13 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VII der Wasserrahmenrichtlinie erfährt der Inhalt der Bewirtschaftungspläne die für den Vollzug erforderliche Konkretisierung und umfasst vor allem die Gesamtheit der in Anhang VII genannten Angaben, die ansonsten in § 36b WHG in der bisherigen Aufzählung nicht erfasst wird. Es genügt dann, neben dem Ver-

weis auf die Wasserrahmenrichtlinie die wichtigsten Überschriften der in den Bewirtschaftungsplan einzustellen Informationen im Gesetz zu nennen.

20. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 36b Abs. 3 WHG)

In Artikel 1 Nr. 23 ist in § 36b Abs. 3 das Wort "Plan" durch das Wort "Bewirtschaftungsplan" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.

Das Gesetz verwendet durchgehend den Begriff des Bewirtschaftungsplans.

21. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 36b Abs. 3 Nr. 4 WHG)

In Artikel 1 Nr. 23 sind in § 36b Abs. 3 Nr. 4 nach dem Wort "Kriterien" die Wörter "für die Geltendmachung von Umständen" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, durch engere Anknüpfung an die Regelung des Artikels 4 Abs. 6 Buchstabe a der Wasserrahmenrichtlinie.

22. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 36b WHG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob nicht an geeigneter Stelle - etwa bei § 36b (Bewirtschaftungsplan) - eine spezielle Raumordnungsklausel in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen werden könnte, die die Beachtungspflicht der Ziele der Raumordnung und Landesplanung durch die Wasserwirtschaft bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unmittelbar aus dem Gesetz heraus begründet.

Die bisher nur sehr schwache Benehmensregelung in § 36 Abs. 2 WHG, nach der die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung und die Erfordernisse der Raumordnung miteinander in Einklang zu bringen sind, ist im vorliegenden Gesetzesentwurf gänzlich entfallen. Durch die einzugsbedingten Bewirtschaftungspläne der WRRL und des WHG werden nunmehr aber verstärkt Forderungen an die

Wasserwirtschaft gestellt, die einer räumlichen Gesamtplanung nahe kommen. Werden die Bewirtschaftungspläne behördenverbindlich, so ergibt sich zwar auf Grund von § 4 ROG eine generelle Beachtungspflicht hinsichtlich der Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen. Dennoch ist es geboten, diese Beachtungspflicht durch eine spezielle Raumordnungsklausel unmittelbar aus dem Gesetz heraus zu begründen. Denn sollte die auf Grund von § 4 ROG generell begründete Beachtungspflicht angezweifelt werden, entsteht eine Gegenplanung zur Raumordnung. Das heißt, wenn die Wasserwirtschaft auf Grund sektoraler Beurteilungen - gestützt auf europäisches Recht - ihre Belange ohne Abwägung mit den Belangen der Raumordnung und der anderen Fachplanungen allein unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten fixiert, wird es unausweichlich zu Zielkonflikten kommen. Dies wäre nicht im Sinne des Leitbildes einer nachhaltigen Raumentwicklung.

23. Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 42 WHG)

In Artikel 1 Nr. 26 ist § 42 wie folgt zu fassen:

"§ 42

Anpassung des Landesrechts

(1) Die Verpflichtung der Länder nach Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ist für § 1b Abs. 2, § 25a Abs. 2, § 25b Abs. 1 Satz 2, § 25c Abs. 1, §§ 32c, 33a Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1, §§ 36, 36b sowie 37a Satz 1 bis zum 22. Dezember 2003 zu erfüllen.

(2) Die Länder stellen sicher, dass die Bestimmungen des Artikels 9 der Richtlinie 2000/60/EG des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik unbeschadet bundesrechtlicher Vorschriften bis spätestens zum Jahr 2010 in den landesrechtlichen Vorschriften umgesetzt werden."

Begründung:

- a) Die Wasserrahmenrichtlinie enthält in Artikel 9 die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten zu berücksichtigen.

Insbesondere sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis zum Jahr 2010 dafür zu sorgen, dass die Wassergebühren zum Einen einen angemessenen Anreiz zur effizienten Nutzung darstellen, zum Anderen einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen leisten. Dies hat nach der WRRL auf Grundlage einer wirtschaftlichen Analyse gemäß Anhang III der WRRL zu erfolgen.

Da die Länder sowohl für die Durchführung dieser Analyse als auch für die Prüfung und Einführung geeigneter Instrumente eine ausreichend bemessene Zeit benötigen, insbesondere im Hinblick auf die möglicherweise hieraus resultierende Belastung der Bürger, der Industrie und der Landwirtschaft, ist es zwingend erforderlich, den Auftrag aus Artikel 9 der WRRL bereits jetzt im WHG zu verorten, um die notwendige Vorlaufzeit sicherzustellen.

Ökonomische Instrumente zur Internalisierung externer Umweltkosten sind in erster Linie sog. "Lenkungsabgaben".

Neben der bundesrechtlich eingeführten Abwasserabgabe kommt dabei vor allem auch die Wasserentnahmeabgabe, die in einigen Landeswassergesetzen bereits aufgenommen ist, in Betracht. Da sowohl bundesrechtliche als auch landesrechtliche Regelungen in Betracht kommen (Artikel 9 WRRL richtet sich insoweit sowohl an den Bund als auch an die Länder), ist klarzustellen, dass der Auftrag unbeschadet bundesrechtlicher Regelungen an die Länder ergeht. So könnte das Ergebnis der wirtschaftlichen Analyse darauf hinaus laufen, dass der Bund die, wie oben bereits dargestellt, in einigen Ländern existierende Wasserentnahmeabgabe – entsprechend der Abwasserabgabe – bundesweit einführt.

- b) Im Übrigen ist die Regelung § 36d Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes nachgebildet, durch den die vergleichbare Regelung des Artikels 10 der Deponierichtlinie im Zuge des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) in nationales Recht umgesetzt ist.

24. Zu Artikel 2 Nr. 01 - neu - (§ 21 Abs. 4 Satz 2 - neu - UVPG)

In Artikel 2 ist der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

'01. Dem § 21 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"In der Rechtsverordnung können Vorschriften über die Einsetzung technischer Ausschüsse getroffen werden. Die Ausschüsse sollen die Bundesregierung oder das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in technischen Fragen beraten. Sie schlagen dem Stand der Technik entsprechende Regeln (technische Regeln) unter Berücksichtigung der für andere Schutzziele vorhandenen Regeln und, soweit dessen Zuständig-

keiten berührt sind, in Abstimmung mit dem Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit nach § 31a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor. In die Ausschüsse sind Vertreter der beteiligten Bundesbehörden und Landesbehörden, der Sachverständigen, Sachverständigenorganisationen und zugelassenen Überwachungsstellen, der Wissenschaft sowie der Hersteller und Betreiber von Leitungsanlagen zu berufen. Technische Regeln können vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger veröffentlicht werden."

Begründung:

Die Ermächtigungsgrundlagen in § 21 Abs. 4 UVPG sind zu erweitern. Die Bundesregierung hat in der Begründung zur Änderung des § 19a Abs. 4 WHG (Artikel 1 Nr. 7) erwähnt, eine Rohrfernleitungsverordnung erlassen zu wollen. Daher sollten auch bundeseinheitlich geltende technische Regeln erstellt und veröffentlicht werden können.

Da die auf dem Gerätesicherheitsgesetz (GSG) beruhenden Verordnungen über Gashochdruckanlagen und brennbare Flüssigkeiten in Kürze aufgehoben werden sollen und das Gerätesicherheitsgesetz zukünftig vor allem arbeitsschutzrechtliche Aspekte abdecken soll, ist es notwendig, vergleichbare Ermächtigungsgrundlagen wie in § 11 Abs. 2 und 3 GSG auch in den umweltrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen aufzunehmen.

25. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 25 Abs. 5 Satz 2 UVPG)

In Artikel 2 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter "Bis zu diesem Zeitpunkt" durch die Wörter "Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen" ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) ... (wie Gesetzentwurf)"

Begründung:

Die bisherige Fassung der Übergangsvorschrift des § 25 Abs. 5 Satz 2 birgt die Gefahr, dass in Ländern, in denen eine Anpassung des Landesrechts innerhalb der vorgegebenen Frist des § 25 Abs. 5 Satz 1 z.B. aus Gründen zu Ende gehender oder neu beginnender Legislaturperioden des jeweiligen Landtages nicht erfolgen kann, und die Frist leicht überschritten wird, ein Zeitraum entstehen würde, in dem keine Regelung für eine UVP in den in § 25 Abs. 5 Satz 2 genannten Fällen vorliegt. Die bisherige Übergangsregelung des § 25 Abs. 5 Satz 2 ist nämlich starr auf die 2-Jahres-Frist begrenzt.

Eine durch die bisherige Fassung des § 25 Abs. 5 Satz 2 auftretende Regelungslücke könnte damit für einen Zeitraum nach Ablauf der 2 Jahre zu einer nicht ausreichenden Umsetzung der UVP-Richtlinie der EU mit den entsprechenden Konsequenzen eines Vertragsverletzungsverfahrens führen. Dies gilt es zu vermeiden.

Mit der Neuformulierung wird gewährleistet, dass die Übergangsregelung des § 25 Abs. 5 Satz 2 solange in Kraft bleibt, bis die entsprechenden Regelungen in den Ländern tatsächlich vorliegen. Die Neuformulierung vermeidet daher eine ggf. auftretende empfindliche Regelungslücke für den Fall, dass (z.B. bei Koppelung der Umsetzung der Neuregelungen des mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie) der Erlass der entsprechenden Landesvorschriften entgegen allen Bestrebungen länger als zwei Jahre benötigt.

Die Streichung des Satzes 3 ergibt sich als Folgeänderung aus der Neufassung des Satzes 2, da Satz 3 dann nicht mehr erforderlich ist.

26. Zu Artikel 2 Nr. 3 - neu - (Nummer 19.8 der Anlage 1 UVPG)

Dem Artikel 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. Nummer 19.8 in der Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

19.8	Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage, soweit sie nicht unter Nummer 19.6 fällt, zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung), mit		
19.8.1	einer Länge von 25 km oder mehr,		A
19.8.2	einer Länge von 10 km bis weniger als 25 km;		S

Begründung:

Die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehenen Schwellenwerte für die UVP-Pflicht bei Wasserfernleitungen sind zu niedrig angesetzt. Rein vom Wortsinn her kann eine Wasserleitung mit einer Länge von weniger als 10 km nicht mehr als eine "Fernleitung" angesehen werden,

selbst wenn sie das Gebiet einer Gemeinde überschreitet. Eine Unterschreitung der Grenze von 10 km belastet in besonderem Maße diejenigen Gemeinden, die sich zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung zusammen schließen. Dass diese zusätzliche Belastung letztlich die Bevölkerung zu tragen hätte, bedarf keiner gesonderten Erwähnung.

Außerdem zeigt auch ein Vergleich mit der Regelung zu den übrigen Leitungsanlagen in Nummer 19 der Anlage 1 zum UVPG, dass die entstehenden Schwellenwerte die potenziellen Umweltauswirkungen von Wasserfernleitungen überbewerten. Für Rohrleitungen, in denen gefährlichere Stoffe als Wasser befördert werden, gelten nämlich höhere Schwellenwerte für die Umweltverträglichkeitsprüfung; zusätzlich wird die UVP-Pflicht durch die Festlegung bestimmter Rohr-Durchmesser eingeschränkt.

27. Artikel 2a - neu - (Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

'Artikel 2a

Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

Das Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1998 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Unterhaltungsmaßnahmen müssen sich an den nach §§ 25a bis 25d des Wasserhaushaltsgesetzes maßgebenden Bewirtschaftungszielen ausrichten und dürfen die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie müssen den im Maßnahmenprogramm nach § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes an die Gewässerunterhaltung gestellten Anforderungen entsprechen."

2. Dem § 12 Abs. 7 werden folgende Sätze angefügt:

"Ausbaumaßnahmen müssen sich an den §§ 25a bis 25d des Wasserhaushaltsgesetzes maßgebenden Bewirtschaftungszielen ausrichten und dürfen die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie müssen den im Maßnahmenprogramm nach § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen entsprechen. Bestehende Zulassungen nach § 14 sind regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich, insbesondere entsprechend dem Maßnahmenprogramm nach § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes, anzupassen." "

Begründung:

zu Artikel 2a Nr. 1 (§ 8 Abs. 1 WaStrG):

Die Ergänzung des Bundeswasserstraßengesetzes ist erforderlich, um hinsichtlich aller Gewässer und aller auf die Gewässer unmittelbar einwirkenden Maßnahmen eine Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in das deutsche Recht sicherzustellen. Dies bedeutet, dass auch die Unterhaltung der Binnenwasserstraßen nach § 8 WaStrG sich an den nach den §§ 25a bis 25d WHG auf Grund der Wasserrahmenrichtlinie bindend vorzugebenden Bewirtschaftungszielen ausrichten muss. Den "Belangen des Naturhaushaltes Rechnung zu tragen", wie dies in § 8 Abs. 1 Satz 2 WaStrG bereits jetzt bestimmt ist, reicht hierfür nicht aus. Entsprechend ist in die Bestimmung aufzunehmen, dass

- nachteilige Veränderungen des Zustandes bzw. Potenzials der Binnenwasserstraße zu vermeiden sind (§§ 25a Abs. 1 Nr. 1 und 25b Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- die Erhaltung oder Erreichung der Bewirtschaftungsziele "guter Zustand" (§ 25a Abs. 1 Nr. 2 WHG) bzw. "gutes Potenzial" (§ 25b Abs. 1 Nr. 2 WHG) nicht gefährdet werden darf, und
- die Unterhaltung sich an der Erreichung der Bewirtschaftungsziele auszurichten hat.

Die Ergänzung des Gesetzes verändert nicht die Zuständigkeiten der Verwaltung der Bundeswasserstraßen, berücksichtigt aber, dass alle mit Maßnahmen am Gewässer befassten Hoheitsträger und Stellen bei deren Durchführung an die im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm definierten Bewirtschaftungsziele gebunden sind. Insofern ergibt sich aus Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GG in Verbindung mit Artikel 72 und 75 Abs. 2 GG für den Bund die Gesetzgebungskompetenz, soweit es wie hier zur lückenlosen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich ist, punktuell die notwendigerweise mit der Verwaltung der Binnenwasserstraßen im Zusammenhang stehenden wasserwirtschaftlichen Aspekte zu regeln.

zu Artikel 2a Nr. 2 (§ 12 Abs. 7 WaStrG):

Die Ergänzung des Bundeswasserstraßengesetzes ist erforderlich, um hinsichtlich aller Gewässer und aller auf die Gewässer unmittelbar einwirkenden Maßnahmen eine Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in das deutsche Recht sicherzustellen. Dies bedeutet, dass auch der Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen nach § 12 WaStrG sich an den nach den §§ 25a bis 25d WHG auf Grund der Wasserrahmenrichtlinie bindend vorzugebenden Bewirtschaftungszielen ausrichten muss. Die bisherige Fassung des § 12 Abs. 7 WaStrG reicht hierfür nicht aus. Entsprechend ist in die Bestimmung aufzunehmen, dass

- nachteilige Veränderungen des Zustandes bzw. Potenzials der Binnenwasserstraße zu vermeiden sind (§§ 25a Abs. 1 Nr. 1 und 25b Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- die Erhaltung oder Erreichung der Bewirtschaftungsziele "guter Zustand" (§ 25a Abs. Nr. 2 WHG) bzw. "gutes Potenzial" (§ 25b Abs. 1 Nr. 2 WHG) nicht gefährdet werden darf, und

- die Unterhaltung sich an der Erreichung der Bewirtschaftungsziele ausrichten hat.

Die Ergänzung des Gesetzes verändert nicht die Zuständigkeiten der Verwaltung der Bundeswasserstraßen, berücksichtigt aber, dass alle mit Maßnahmen am Gewässer befassten Hoheitsträger und Stellen bei deren Durchführung an die im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm definierten Bewirtschaftungsziele gebunden sind. Insofern ergibt sich aus Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GG in Verbindung mit Artikel 72 und 75 Abs. 2 GG für den Bund die Gesetzgebungskompetenz, soweit es wie hier zur lückenlosen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich ist, punktuell die notwendigerweise mit der Verwaltung der Binnenwasserstraßen im Zusammenhang stehenden wasserwirtschaftlichen Aspekte zu regeln.

25.10.01

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Die Drucksache 704/01 (Beschluss) wird wie folgt berichtigt:

In der Drucksache 704/01 (Beschluss) ist Seite 18 der Anlage durch folgende Seite 18 (neu) zu ersetzen:

...

- der Aus- und Neubau sich an der Erreichung der Bewirtschaftungsziele auszurichten hat.

Die Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung bestehender Zulassungen folgt aus Artikel 11 Abs. 3 Buchstabe i und h der Wasserrahmenrichtlinie.

Die Ergänzung des Gesetzes verändert nicht die Zuständigkeiten der Verwaltung der Bundeswasserstraßen, berücksichtigt aber, dass alle mit Maßnahmen am Gewässer befassten Hoheitsträger und Stellen bei deren Durchführung an die im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm definierten Bewirtschaftungsziele gebunden sind. Insofern ergibt sich aus Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GG in Verbindung mit Artikel 72 und 75 Abs. 2 GG für den Bund die Gesetzgebungskompetenz, soweit es wie hier zur lückenlosen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich ist, punktuell die notwendigerweise mit der Verwaltung der Binnenwasserstraßen im Zusammenhang stehenden wasserwirtschaftlichen Aspekte zu regeln.